



Kirkeler Nachrichten

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Kirkel mit ihren Ortsteilen

Altstadt



Erholungsort

Wo es Ritttern einst gefiel

Kirkel-Neuhäusel



Limbach



Die „Kirkeler Nachrichten - Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Kirkel“ erscheinen jeden Freitag und werden allen Haushalten unentgeltlich zugestellt. Einzelbezug durch den Verlag gegen Berechnung der Selbstkosten. Herausgeber und verantwortlich für den amtlichen Teil: der Bürgermeister der Gemeinde Kirkel, 66459 Kirkel, Telefon 0 68 41 / 80 98-0, E-Mail: amtsblatt@kirkel.de.

36. JAHRGANG | 135

Freitag, 6. November 2020

NUMMER 45/2020

Bitte beachten Sie die neuen Corona-Regeln laut der Verordnung zur Änderung infektionsrechtlicher Verordnungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie vom 30. Oktober 2020! (Nähere Informationen unter „Öffentliche Bekanntmachungen“)

Inhalt:



Artikel 1 = Änderung der Verordnung zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Coronavirus (**verlängert die Gültigkeit der Verordnung zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Coronavirus bis zum 08.11.2020**)

Artikel 1a = "neue" Verordnung zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Coronavirus (**gilt ab dem 09.11.2020**)

Artikel 2 = Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (VO-CP) (**gilt vom 02.11.2020 bis zum 15.11.2020**)



St. Martin in unserer Gemeinde

Nähere Informationen unter „aus der Gemeinde“



Limbach leuchtet und macht das Dunkle hell



Am **MITTWOCH, 11.11.** stellen wir eine Laterne, ein Licht ins Fenster oder vor's Haus



Sind Sie dabei?



Fliegenpilze im Wald zwischen Neuhäusel und Limbach

Foto: Christin Omlor

Gewinnerin der Fotochallenge Herbst 2020 - Herbstliches Kirkel



Rufbereitschaft

... der Gemeindewerke Kirkel GmbH



Tel. 0 68 21/ 200-426 • Fax 0 68 21 / 200-300

Bitte nur bei Störungen der Strom-, Gas- und Trinkwasserversorgung anrufen

Wichtige Rufnummern



NOTRUF

Feuerwehr, Rettungsdienst, Notarzt 1 1 2
Polizei 1 1 0

POLIZEI

Polizeiinspektion Homburg..... 06841/1060
Polizeiposten Kirkel, Hauptstr. 12, OT Limbach
(Mo., 10.00-12.00 Uhr, Do., 14.00-17.00 Uhr)..... 06841/81427

FEUERWEHR

Feuerwehr Kirkel - Wehrführer Gunther Klein ... 06841/81510
Integrierte Leitstelle..... 0681/3946130

NATURSCHUTZBEAUFTRAGTE

Altstadt Amt zurzeit nicht besetzt
Kirkel-Neuhäusel - H. Schwartz,..... Tel. 0176/24686266 o.
06849/9929599
Limbach - Patric Heintz, Dunzweilerstr. 77, Waldmohr
0151/14371750

FORSTREVIER

Kirkel..... 0175/2200839
Homburg/Altstadt0175/2200886

ÄRZTE

Hermann Forster, FA Allgemeinmedizin,
Kirkel-Neuhäusel, Goethestraße 4a 06849/515
Dres. med. Kirch/Nicklaus (Internistin),
Kirkel-Neuhäusel, Wielandstr. 27 06849/484
Dr. medic (R) Delia Pop, In den Stockgärten 10.... 06841/80020
Dr. med. Zimper, Altstadt, Lappentascher Str. 3.... 06841/8274
Dr. med. Teja/Martini/Meißner, Limb., Ludwigsth. Str. 5.....
06841/81575
Allgemeinärztinnen/Internist
Nebenbetriebsstätte, Talstraße 2..... 06841/89242

ZAHNÄRZTE

Dr. Dimut Arens, Kirkel-Neuh., Kaiserstraße 93..... 06849/270
Dr. H. Lehmann/O. Happel, Limbach, Bahnhofstr. 8.....
06841/80222
ZÄ Claudia Lang, Limbach, Hauptstr. 67 06841/8222
Dr. Georg Feld, Kirkel-Neuhäusel, Goethestr. 26. 06849/91101

TIERÄRZTE

Christine Johann, Limbach, Im Teich 1 06841/89396
Nicole Walter, Am Tannenwald 4..... 06849/991606

APOTHEKEN

Blies-Apotheke, Limbach, Bahnhofstraße 17 06841/80635
Burg-Apotheke, Kirkel-Neuh., Goethestraße 4a..... 06849/220

Krankenpflege und Mobile Soziale Dienste

Ökum. Sozialstation Homburg-Kirkel gGmbH,
Entenmühlstraße 34 06841/61660

Arbeiter-Samariter-Bund

ASB Tagespflege „Im Burggarten“ 06849/9918693
..... 0160/92080666
ASB Pflegedienst Saar 06849/9918695
ASB OV Saarpfalz, Leibs Heisje 06841/981413
ASB „Essen auf Rädern“ 0157/53191117
ASB Seniorenzentrum Limbach 06841/984900

BEHINDERTENBEAUFTRAGTER Georg Suchanek. 0173/2993774

SENIORENBEAUFTRAGTER Hans Peter Schmitt..... 06849/714

PFLEGESTÜTZPUNKT im Saarpfalz-Kreis 06841/1048025

SCHULEN

Grundschule Kirkel-Neuhäusel 06849/325
Grundschule Limbach 06841/80583
Gemeinschaftsschule Kirkel 06841/980040

KINDERGÄRTEN/-TAGESSTÄTTEN

Prot. Kindertagesstätte „Himmelsgarten“ Altstadt
06841/80099

Prot. Kindertagesstätte Kirkel-Neuhäusel 06849/6116

Kath. Kindertagesstätte „St. Joseph“ Kirkel-Neuhäusel.....
06849/1231

Prot. Kindertagesstätte Limbach..... 06841/80788

Kath. Kindertagesstätte Limbach 06841/982888

KIRCHLICHE EINRICHTUNGEN

Ev. Kirchengemeinde Limb.-Altstadt - Pfarramt 1.....
06841/80286

- **Pfarramt 2**..... 06826/2784

Ev. Kirchengemeinde Kirkel-Neuhäusel 06849/264

Pfarrei Heilige Familie Blieskastel 06842/4628

Telefonseelsorge..... 0800/1110222

BEVOLLMÄCHTIGTE BEZIRKSSCHORNSTEINFEGER

Altstadt

Michael Kimmel, Schulstr. 15, 66894 Wiesbach06337/2099196

Kirkel-Neuhäusel

Mike Therre, Auf den Eichgärten 4, 66606 St. Wendel
06854/908880

Horst Angel, Karlstr. 42, 66557 Illingen-Welschbach
06825/2800

oder 0177/7793396

(genaue Zuständigkeit bitte unter Tel. 06841/809812 oder
809813 erfragen)

Limbach

Horst Angel, Karlstr. 42, 66557 Illingen-Welschbach
06825/2800

Fahrradbeauftragter der Gemeinde Kirkel

Armin Jung 06841/809860

GEMEINDEVERWALTUNG KIRKEL

Rathaus Limbach, Hauptstraße 10 06841/8098 - 0

Telefax 06841/8098 - 10

Internet.....<http://www.kirkel.de>

E-Mail:gemeinde@kirkel.de

Öffnungszeiten: montags bis freitags, 8.00-12.00 Uhr, montags,
dienstags und donnerstags, 13.30-16.00 Uhr. Mittwoch- und
Freitagnachmittag geschlossen.

Bürgeramt: Mo. - Fr., 8.00 – 12.00 Uhr, Mo. u. Di., 13.00 – 16.00
Uhr, Do., 13.00 – 17.00 Uhr. Mittwoch- und Freitagnachmittag
geschlossen.

Außerhalb dieser Zeiten: Terminvereinbarung unter
06841/8098-16, -17, -18

Bitte beachten Sie die im Innenteil veröffentlichten, geänderten Öffnungszeiten während der Covid-19-Pandemie!

Standesamt: Rathaus, 66386 St. Ingbert, Am Markt 12,
EG, Zi. 1 u. 2,Tel. 06894/13104 Fax 06894/13105
E-Mail: standesamt@st-ingbert.de

Öffnungszeiten: Mo. u. Di., 8 – 16 Uhr, Mi. u. Fr., 8 – 12 Uhr,
Do., 8 – 18 Uhr

Bürgermeister Frank John, Limbach, Auf dem Zimmerplatz 23 -

Sprechstunden tägl. nach Vereinbarung..... 06841/80980

1. Beigeordneter Günter Ostermayer..... 01577/1824037

2. Beigeordneter Peter Voigt..... 06841/89363

3. Beigeordneter Max Limbacher 0175/7711447

ORTSVORSTEHER

Altstadt: Peter Voigt, Erbacher Str. 23 06841/89363

Kirkel-Neuhäusel: Hans-Dieter Sambach 0160/97939798

Limbach: Max V. Limbacher, Hauptstr. 117..... 0175/7711447

SCHIEDSLEUTE für die Schiedsbezirke

Kirkel-Neuhäusel: Günter Bast, Goethestr. 13a 06849/991886

Altstadt u. Limbach: n.n.

Stellvertretung: Günter Bast, Goethestraße 13a,
06849/991886

SAARLÄNDISCHER ANWALTVEREIN

24 Std. anwaltlicher Notdienst in Strafsachen... 0172/6806275

GEMEINDEWERKE KIRKEL GmbH

Limbach, Hauptstr. 10 b, Fax 06841/981525 06841/9815-0

E-Mail:info@gwkirkel.de

Bereitschaftsdienst



Für Hör- und Sprachgeschädigte- saarländische Rettungsleitstelle
Fax: 110
oder 112

Ärztlicher Bereitschaftsdienst (inkl. Kinderärzte / Augenärzte / HNO-Ärzte)

Ab 01.01.2020 gilt die 116117 bundesweit einheitlich als Rufnummer für den **ärztlichen Bereitschaftsdienst**. Ab diesem Zeitpunkt sind unter der 116117 künftig an allen Tagen der Woche alle ärztlichen Bereitschaftsdienste (inkl. dem kinder-, augen- und HNO-ärztlichen Bereitschaftsdienst) sowie die Bereitschaftsdienstpraxen für die Patienten zu erreichen.

Am Wochenende: Samstag, 8:00 Uhr bis Montag, 8:00 Uhr
innerhalb der Woche: Montag, Dienstag u. Donnerstag von 18:00 Uhr bis 8:00 Uhr am Folgetag, Mittwoch u. Freitag von 13:00 Uhr bis 8:00 Uhr am Folgetag sowie an **Feiertagen:** von 8:00 bis 8:00 Uhr am Folgetag

ist für Kirkel-Neuhäusel dienstbereit:
die **Bereitschaftsdienstpraxis (BDP) am Kreiskrankenhaus St. Ingbert**, Klaus-Tussing-Straße 1 (oder für die Anfahrt mit Navigationsgeräten: Elversberger Straße 90, 66386 St. Ingbert), Tel.: 06894/4010 (telefonische Anmeldung erbeten) oder Tel.: 116117
für **Limbach und Altstadt:**

(von Samstag 8:00 Uhr bis Montag 8:00 Uhr)
die **Bereitschaftsdienstpraxis Homburg: Uniklinik Gebäude 57.2 (Chirurgie), Kirrberger Straße 100, Homburg, Tel. 06841/1633250 (Anmeldung erforderlich).**
Sa, So, Feiertag, Brückentag (falls Ihr Hausarzt nicht erreichbar), 8:00 - 8:00 Uhr (Praxis selbst von 8:00 bis 22:00 Uhr besetzt).

Zahnärztlicher Notfalldienst

Nur für dringende Fälle und nach vorheriger telefonischer Vereinbarung

07./08.11.:

Dr. Böhm M., Blieskasteler Straße 9, Homburg/Beeden, Tel.: 06841/6888628
Auch im Internet unter www.zahnaerzte-saarland.de finden Sie den aktuellen zahnärztlichen Notfalldienst. Die Patienten-Informationen der saarländischen Zahnärzte erreichen Sie jeden Mittwoch von 14 bis 16 Uhr telefonisch unter 0681/5860825.

Kinderärztlicher Notfallvertretungsdienst

Bereitschaftsdienstpraxis für Kinder und Jugendliche an der Marienhausklinik St. Josef Kohlhof, Klinikweg 1-5, Neunkirchen-Kohlhof, Tel.: 06821/3632002 sowie die bundesweit einheitliche Nummer 116117 (telefonische Anmeldung erforderlich)

Öffnungszeiten:

Von Samstag, 8:00 Uhr, bis Montag, 8:00 Uhr, sowie an allen Feiertagen, am 24. und 31.12., an Rosenmontag und an den sogenannten Brückentagen.

Krankenpflegestationen

Am Samstag/Sonntag, 07./08.11.: ist die dienstbereite Schwester der Ökumenischen Sozialstation Homburg-Kirkel gGmbH unter der Rufnummer 0163/6166060 erreichbar!

Apotheken-Bereitschaftsdienst

Dienstzeit jeweils von 8:00 bis 8:00 Uhr am anderen Tag. Grundsätzlich kann immer die nächsterreichbare dienstbereite Apotheke aufgesucht werden.

Notdiensthotline: 0800/0022833

07.11.:

Hohenburg-Apotheke, Kaiserstraße 16, Homburg, Tel.: 06841/2500
Johannis-Apotheke, Obere Kaiserstraße 113, St. Ingbert-Rohrbach, Tel.: 06894/53500

Rats-Apotheke, Zweibrücker Straße 10, Blieskastel, Tel.: 06842/4422

08.11.:

Blies-Apotheke, Bahnhofstraße 17, Kirkel-Limbach, Tel.: 06841/80635
Marien-Apotheke, Dürerstraße 81, Homburg-Erbach, Tel.: 06841/73273
Markt-Apotheke, Rickertstraße 42, St. Ingbert, Tel.: 06894/4405

Tierärztlicher Notdienst

von Samstag, 12:00 Uhr bis Montag, 7:00 Uhr, falls der Haustierarzt nicht zu erreichen ist (nach telefonischer Terminvereinbarung)

07./08.11.:

Tierärztin Dr. Morisse, August-Klein-Straße 28, Saarbrücken, Tel.: 0681/9104990

Müllabfuhrtermine

HAUSMÜLLABFUHRTAGE

Biotonne und Restmüllgefäß **montags** alle 14 Tage im Wechsel alle Ortsteile:

gerade WocheRestmüll
ungerade Woche Bio

Beschwerden und Reklamationen
unter Telefon 06849/9008-0 (Firma Remondis)
EVS-Kundenservice-Center: Telefon 0681/5000555 (www.evs.de)

WERTSTOFFSACK-ABFUHR (14-tägig):

Altstadt mittwochs, gerade Kalenderwochen
Kirkel-Neuhäusel und Limbach donnerstags, ungerade Kalenderwochen

Ausgabestellen für gelbe Säcke: Kirkel-Neuhäusel: Wasgau-Markt, Goethestr. 66c;

Limbach: Wasgau-Markt, Hauptstraße 55

Beschwerden und Reklamationen

unter Tel. 01803/856000 oder 06897/856000 (Fa. Paulus)

(Änderungen werden in den Kirkeler Nachrichten bekannt gegeben.)

Kompostieranlage in Limbach

Öffnungszeiten ab Zeitumstellung Sommerzeit: dienstags, mittwochs und freitags von 16.00 bis 19.00 Uhr und samstags von 9.00 bis 17.00 Uhr

Öffnungszeiten ab Zeitumstellung Winterzeit: dienstags, mittwochs und freitags von 14.00 bis 17.00 Uhr und samstags von 9.00 bis 16.00 Uhr

Wertstoffzentrum Homburg, Am Zunderbaum

Öffnungszeiten: Mo., Di., Mi., Fr., 11.00 - 17.00 Uhr, Do., 9.00 - 17.00 Uhr, Sa., 8.00 - 15.00 Uhr, Tel. 06841/101878

Bitte beachten Sie, dass der Annahmeschluss in der Regel 15 Minuten vor Ende der Öffnungszeiten liegt, um eine Abfertigung bis zur Schließzeit zu gewährleisten.

Amtliche Bekanntmachungen



Der Bürgermeister informiert

Liebe Bürgerinnen und Bürger!

Jeder kennt die Legende um Sankt Martin. Sie steht für Verzicht und das Füreinanderdasein und damit ist sie sehr passend für unserer Zeit.

Denn wir müssen aufeinander verzichten - um füreinander da zu sein. Unter dem Motto, ein kleines bisschen Licht in diesen schwierigen Zeiten, reitet St. Martin durch die Gemeinde. Er würde sich sehr über Kinder freuen, die ihm mit ihren Laternen aus dem Fenster zuwinken.

Damit wollen wir den Kindern aus unserer Gemeinde eine kleine Freude machen.

Die Pastoralreferentin Isabelle Blumberg hat uns im Innenteil einen kleinen Bericht verfasst, warum wir den Martinstag feiern und eine kleine Bastelanleitung beigelegt. Genießen Sie mit Ihren Kindern die Geschichte und verpassen Sie nicht, mit den selbstgebastelten Laternen, unserem St. Martin zuzuwinken.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass keinesfalls gegen die Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie verstoßen werden darf. Sollten Sie nicht direkt am Routenverlauf wohnen, ist ein kleiner Spaziergang natürlich erlaubt, um den St. Martin zu sehen. Nur machen Sie diesen bitte nur mit Ihrem eigenen Hausstand und halten Sie ausreichend Abstand zu Anderen.

Es ist nicht erlaubt, dem Pferd hinterher zu laufen oder Ansammlungen am Straßenrand etc. zu bilden - sonst muss der Ritt abgebrochen werden.

Ich werde persönlich den Ritt zur Absicherung begleiten, sollte ich Verstöße feststellen, müssen wir diese Aktion umgehend beenden.

Also verzichten Sie aufeinander - um füreinander da zu sein und bringen Sie ein kleines bisschen Licht in diese dunkle Zeit.

Die Routenverläufe finden Sie unter <https://www.kirkel.de/aktuelles-Termine/nachrichten/>

Sankt Martin reitet immer ab 16:30 Uhr, im Ortsteil Altstadt am Montag, 09.11.2020, in Kirkel-Neuhäusel am Dienstag, 10.11.2020 und in Limbach am Mittwoch, 11.11.2020.

Ihr Frank John

Bürgermeister

Wir gratulieren



11.11.2020 Diamantene Hochzeit der Eheleute Christa und Manfred Leibrock, wohnhaft in Kirkel, Ortsteil Altstadt, Querstraße 4.

Verordnungen

292 **Verordnung zur Änderung infektionsrechtlicher Verordnungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie**

Vom 30. Oktober 2020

Aufgrund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1385), aufgrund des § 15 des Gesundheitsdienstgesetzes vom 19. Mai 1999 (Amtsbl. S. 844), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. August 2018 (Amtsbl. I S. 674), hinsichtlich Artikel 3 § 5 Absatz 3 und aufgrund des § 7 Absatz 1 des Gesetzes über den Altenpflegehilferberuf vom 9. Juli 2003 (Amtsbl. S. 2050), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. März 2017 (Amtsbl. I S. 476), hinsichtlich Artikel 3 § 5 Absatz 3 verordnet die Landesregierung und – hinsichtlich Artikel 2 § 13 – das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie im Einvernehmen mit der Staatskanzlei, dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr, dem Ministerium für Finanzen und Europa, dem Ministerium für Inneres, Bauen und Sport, dem Ministerium für Bildung und Kultur, dem Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz und dem Ministerium der Justiz:

Artikel 1

Änderung der Verordnung zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Coronavirus

§ 7 der Verordnung zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Coronavirus vom 12. Juni 2020 (Amtsbl. I S. 402), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Oktober 2020 (Amtsbl. I S. 1008), wird wie folgt geändert:

„§ 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und mit Ablauf des 8. November 2020 außer Kraft.“

Artikel 1a

Verordnung zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Coronavirus

Aufgrund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit den §§ 28, 29, 30 Absatz 1 Satz 2, 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1385), verordnet die Landesregierung:

§ 1

Absonderung für Ein- und Rückreisende; Beobachtung

(1) Personen, die auf dem Land-, See-, oder Luftweg aus dem Ausland in das Saarland einreisen und sich zu einem beliebigen Zeitpunkt in den letzten zehn Tagen vor Einreise in einem Risikogebiet im Sinne des Absatzes 4 aufgehalten haben, sind verpflichtet, sich unverzüglich nach der Einreise auf direktem Weg in die Haupt- oder Nebenwohnung oder in eine andere, eine Absonderung ermöglichende Unterkunft zu begeben und sich für einen Zeitraum von zehn Tagen nach ihrer Einreise ständig dort abzusondern; dies gilt auch für Personen, die zunächst in ein anderes Land der Bundesrepublik Deutschland eingereist sind. Den in Satz 1 genannten Personen ist es in diesem Zeitraum nicht gestattet, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht ihrem Haushalt angehören.

(2) Die von Absatz 1 Satz 1 erfassten Personen sind verpflichtet, unverzüglich nach der Einreise die für sie zuständige Behörde zu kontaktieren und auf das Vorliegen der Verpflichtung nach Absatz 1 Satz 1 hinzuweisen. Werden vom Beförderer Aussteigekarten im Sinne der Anlage 2 der vom Bundesministerium für Gesundheit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat sowie dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur erlassenen Anordnungen betreffend den Reiseverkehr nach Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag vom 29. September 2020 (BAnz AT 29.09.2020 B2) ausgeteilt, ist die Verpflichtung nach Satz 1 durch Abgabe an den Beförderer, im Fall von Abschnitt I Nummer 1 Satz 5 dieser Anordnungen an die mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragte Behörde zu erfüllen. Die von Absatz 1 Satz 1 erfassten Personen sind ferner verpflichtet, die zuständige Behörde unverzüglich zu informieren, wenn typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 wie Husten, Fieber, Schnupfen oder Geruchs- und Geschmacksverlust innerhalb von zehn Tagen nach der Einreise bei ihnen auftreten.

(3) Für die Zeit der Absonderung unterliegen die von Absatz 1 Satz 1 erfassten Personen der Beobachtung durch die zuständige Behörde.

1046
1047

(4) Risikogebiet im Sinne des Absatzes 1 ist ein Staat oder eine Region außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, für den oder die zum Zeitpunkt der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland ein erhöhtes Risiko für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht. Die Einstufung als Risikogebiet erfolgt mit Ablauf des ersten Tages nach Veröffentlichung durch das Robert Koch-Institut im Internet unter der Adresse <https://www.rki.de/covid-19-risikogebiete>, nachdem das Bundesministerium für Gesundheit, das Auswärtige Amt und das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat darüber entschieden haben.

(5) Personen, die in der Landesaufnahmestelle neu oder nach mehrtägiger, dauernder Abwesenheit erneut aufgenommen werden, dürfen für einen Zeitraum von zehn Tagen nach der Aufnahme den ihnen jeweils zugewiesenen Unterbringungs- und Versorgungsbereich nicht verlassen. Das Landesverwaltungsamt als nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 der Saarländischen Aufenthaltsverordnung zuständige Landesbehörde für die Aufnahmeeinrichtung kann den Betroffenen jederzeit neue Unterbringungs- und Versorgungsbereiche zuweisen und Ausnahmen von der Verpflichtung des Satzes 1 anordnen. Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 2 Ausnahmen

(1) Von § 1 Absatz 1 Satz 1 nicht erfasst sind Personen, die nur zur Durchreise in das Saarland einreisen; diese haben das Gebiet des Saarlandes auf dem schnellsten Weg zu verlassen, um die Durchreise abzuschließen.

(2) Von § 1 Absatz 1 Satz 1 nicht erfasst sind,

1. Personen, die sich im Rahmen des Grenzverkehrs mit Nachbarstaaten weniger als 72 Stunden in einem Risikogebiet nach § 1 Absatz 4 aufgehalten haben oder für bis zu 24 Stunden in das Bundesgebiet einreisen,
2. bei Aufenthalten von weniger als 72 Stunden
 - a) Personen, die einreisen aufgrund des Besuchs von Verwandten ersten Grades, des nicht dem gleichen Hausstand angehörigen Ehegatten oder Lebensgefährten oder eines geteilten Sorgerechts oder eines Umgangsrechts,
 - b) bei Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte Personen, deren Tätigkeit für die Aufrechterhaltung des Gesundheitswesens dringend erforderlich und unabdingbar ist, und dies durch den Dienstherrn, Arbeitgeber oder Auftraggeber bescheinigt wird,
 - c) bei Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte Personen, die beruflich bedingt grenzüberschreitend Personen, Waren oder Güter auf der Straße, der Schiene, per Schiff oder per Flugzeug transportieren, oder
 - d) bei Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte hochrangige Mitglieder des diplomatischen und konsularischen Dienstes, von Volksvertretungen und Regierungen, oder
3. bei Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte Personen,
 - a) die im Saarland ihren Wohnsitz haben und die sich zwingend notwendig zum Zweck ihrer Berufsausübung, ihres Studiums oder Ausbildung an ihre Berufsausübungs-, Studien- oder Ausbildungsstätte in einem Risikogebiet nach § 1 Absatz 4 begeben und regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich, an ihren Wohnsitz zurückkehren (Grenzpendler), oder
 - b) die in einem Risikogebiet nach § 1 Absatz 4 ihren Wohnsitz haben und die sich zwingend notwendig zum Zweck ihrer Berufsausübung, ihres Studiums oder ihrer Ausbildung in das Saarland begeben und regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich, an ihren Wohnsitz zurückkehren (Grenzgänger); die zwingende Notwendigkeit sowie die Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte sind durch den Arbeitgeber, Auftraggeber oder die Bildungseinrichtung zu bescheinigen.

(3) Von § 1 Absatz 1 Satz 1 nicht erfasst sind,

1. Personen, deren Tätigkeit für die Aufrechterhaltung
 - a) der Funktionsfähigkeit des Gesundheitswesens, insbesondere Ärzte, Pflegekräfte, unterstützendes medizinisches Personal und 24-Stunden-Betreuungskräfte,
 - b) der öffentlichen Sicherheit und Ordnung,
 - c) der Pflege diplomatischer und konsularischer Beziehungen,

-
- d) der Funktionsfähigkeit der Rechtspflege,
 - e) der Funktionsfähigkeit von Volksvertretung, Regierung und Verwaltung des Bundes, der Länder und der Kommunen, oder
 - f) der Funktionsfähigkeit der Organe der Europäischen Union und von internationalen Organisationen unabdingbar ist; die zwingende Notwendigkeit ist durch den Dienstherrn, Arbeitgeber oder Auftraggeber zu bescheinigen,
2. Personen, die einreisen aufgrund
 - a) des Besuchs von Verwandten ersten oder zweiten Grades, des nicht dem gleichen Hausstand angehörigen Ehegatten oder Lebensgefährten oder eines geteilten Sorgerechts oder eines Umgangsrechts,
 - b) einer dringenden medizinischen Behandlung oder
 - c) des Beistands oder zur Pflege schutz-, beziehungsweise hilfebedürftiger Personen,
 3. Polizeivollzugsbeamte, die aus dem Einsatz und aus einsatzgleichen Verpflichtungen aus dem Ausland zurückkehren, oder

1047
1048

4. Personen, die sich für bis zu fünf Tage zwingend notwendig und unaufschiebbar beruflich veranlasst, wegen ihrer Ausbildung oder ihres Studiums in einem Risikogebiet nach § 1 Absatz 4 aufgehalten haben oder in das Bundesgebiet einreisen; die zwingende Notwendigkeit ist durch den Arbeitgeber, Auftraggeber oder die Bildungseinrichtung zu bescheinigen,
5. Personen, die zur Vorbereitung, Teilnahme, Durchführung und Nachbereitung internationaler Sportveranstaltungen durch das jeweilige Organisationskomitee akkreditiert werden oder von einem Bundessportfachverband zur Teilnahme an Trainings- und Lehrgangsmaßnahmen eingeladen sind, oder
6. Personen, die als Urlaubsrückkehrer aus einem Risikogebiet im Sinne des § 1 Absatz 4 zurückreisen und die unmittelbar vor Rückreise in ihrem Urlaubsort einen Test mit negativem Ergebnis in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 durchgeführt haben, sofern
 - a) auf Grundlage einer Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der betroffenen nationalen Regierung vor Ort besondere epidemiologische Vorkehrungen (Schutz- und Hygienekonzept) für einen Urlaub in diesem Risikogebiet getroffen wurden (siehe Internetseite des Auswärtigen Amtes <https://www.auswaertiges-amt.de> sowie des Robert Koch-Instituts <https://www.rki.de>),
 - b) die Infektionslage in dem jeweiligen Risikogebiet der Nichterfüllung der Verpflichtung nach § 1 Absatz 1 Satz 1 nicht entgegensteht und
 - c) das Auswärtige Amt nicht wegen eines erhöhten Infektionsrisikos eine Reisewarnung unter <https://www.auswaertiges-amt.de/de/ReiseUndSicherheit/reise-und-sicherheitshinweise> für die betroffene Region ausgesprochen hat,
7. Personen, die zu Ausbildungszwecken für einen mindestens dreimonatigen Aufenthalt einreisen; der Ausbildungszweck ist durch den Arbeitgeber, die Bildungseinrichtung oder den Auftraggeber zu bescheinigen.

Satz 1 gilt nur, soweit die Personen über ein negatives Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 auf Papier oder in einem elektronischen Dokument in deutscher, englischer oder französischer Sprache verfügen und sie dieses innerhalb von zehn Tagen nach der Einreise der zuständigen Behörde auf Verlangen unverzüglich vorlegen. Die zu Grunde liegende Testung darf entweder höchstens 48 Stunden vor Einreise vorgenommen worden sein oder muss bei der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland vorgenommen werden. Der zu Grunde liegende Test muss die Anforderungen des Robert Koch-Instituts, die im Internet unter der Adresse <https://www.rki.de/covid-19-tests> veröffentlicht sind, erfüllen. Das Testergebnis nach Satz 2 ist für mindestens zehn Tage nach Einreise aufzubewahren.

(4) Von § 1 Absatz 1 Satz 1 nicht erfasst sind

1. Personen nach § 54a Infektionsschutzgesetz,
2. Angehörige ausländischer Streitkräfte im Sinne des NATO-Truppenstatuts, des Truppenstatuts der NATO-Partnerschaft für den Frieden (PfP Truppenstatut) und des Truppenstatuts der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU-Truppenstatut), die zu dienstlichen Zwecken nach Deutschland einreisen oder dorthin zurückkehren, oder
3. Personen, die zum Zweck einer mindestens dreiwöchigen Arbeitsaufnahme in das Bundesgebiet einreisen, wenn am Ort ihrer Unterbringung und ihrer Tätigkeit in den ersten zehn Tagen nach ihrer Einreise gruppenbezogen betriebliche Hygienemaßnahmen und Vorkehrungen zur Kontaktvermeidung außerhalb der Ar-

bfd amtlich®: der Info-Dienst amtlicher Verkündungen

beitsgruppe ergriffen werden, die einer Absonderung nach § 1 Absatz 1 Satz 1 vergleichbar sind, sowie das Verlassen der Unterbringung nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit gestattet ist. Der Arbeitgeber zeigt die Arbeitsaufnahme vor ihrem Beginn bei der zuständigen Behörde an und dokumentiert die ergriffenen Maßnahmen nach Satz 1. Die zuständige Behörde hat die Einhaltung der Voraussetzungen nach Satz 1 zu überprüfen.

(5) In begründeten Fällen kann die zuständige Behörde auf Antrag weitere Ausnahmen bei Vorliegen eines triftigen Grundes erteilen.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten nur, soweit die dort bezeichneten Personen keine typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 wie Husten, Fieber, Schnupfen oder Geruchs- und Geschmacksverlust aufweisen. Die Person nach Absatz 2 bis 5 hat zur Durchführung eines Tests einen Arzt oder ein Testzentrum aufzusuchen, wenn binnen zehn Tagen nach Einreise typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS CoV-2 wie Husten, Fieber, Schnupfen oder Geruchs- und Geschmacksverlust auftreten.

§ 3

Verkürzung der Absonderungsdauer

(1) Die Absonderung nach § 1 Absatz 1 Satz 1 endet frühestens ab dem fünften Tag nach der Einreise, wenn eine Person über ein negatives Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit Coronavirus SARS-CoV-2 auf Papier oder in einem elektronischen Dokument in deutscher, englischer oder französischer Sprache verfügt und sie dieses innerhalb von zehn Tagen nach der Einreise der zuständigen Behörde auf Verlangen unverzüglich vorlegt.

(2) Die zu Grunde liegende Testung muss mindestens fünf Tage nach der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland vorgenommen worden sein. Der zu Grunde liegende Test muss die Anforderungen des Robert Koch-Instituts, die im Internet unter der Adresse <https://www.rki.de/covid-19-tests> veröffentlicht sind, erfüllen.

(3) Die Person muss das ärztliche Zeugnis für mindestens zehn Tage nach Einreise aufbewahren.

(4) Die Absonderung nach § 1 Absatz 1 Satz 1 wird für die Dauer, die zur Durchführung eines Tests nach Absatz 1 erforderlich ist, ausgesetzt.

1048
1049

(5) Die Person nach Absatz 1 hat zur Durchführung eines Tests einen Arzt oder ein Testzentrum aufzusuchen, wenn binnen zehn Tagen nach Einreise typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS CoV-2 wie Husten, Fieber, Schnupfen oder Geruchs- und Geschmacksverlust auftreten.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten für die Personen, die unter § 2 Absatz 4 Nr. 3 fallen, entsprechend.

§ 4

Zuständige Behörden

(1) Für den Vollzug dieser Verordnung und nach Maßgabe der Anordnungen betreffend den Reiseverkehr nach Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Bundestag vom 29. September 2020 sind die Ortspolizeibehörden zuständig. Die Ortspolizeibehörden unterrichten die zuständigen Gesundheitsämter unverzüglich über die getroffenen Maßnahmen. Zuständige Verwaltungsbehörden für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 5 dieser Verordnung sind die Gemeindeverbände.

(2) Als zuständige Stelle wird nach Maßgabe des § 1 Absatz Satz 1 der Verordnung zur Testpflicht von Einreisenden aus Risikogebieten vom 6. August 2020 (BAnz AT 07.08.2020 V1) die zuständige Ortspolizeibehörde bestimmt. Die Vorschriften nach der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz vom 12. September 2016 (Amtsbl. I 2016, S. 856) bleiben unberührt.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Absatz 1 Satz 1 sich nicht, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig in eine dort genannte Wohnung oder Unterkunft begibt oder sich nicht oder nicht rechtzeitig absondert,
2. entgegen § 1 Absatz 1 Satz 2 Besuch empfängt,
3. entgegen § 1 Absatz 2 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, die zuständige Behörde nicht oder nicht rechtzeitig kontaktiert,

-
4. entgegen § 2 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b), Nummer 3, Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 zweiter Halbsatz oder Nummer 4 eine Bescheinigung nicht richtig ausstellt oder
 5. entgegen § 2 Absatz 6 Satz 2 oder § 3 Absatz 5 die zuständige Behörde nicht oder nicht rechtzeitig informiert.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 9. November 2020 in Kraft und mit Ablauf des 15. November 2020 außer Kraft.

Artikel 2 Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (VO-CP)

§ 1 Grundsatz der Abstandswahrung

(1) Physisch-soziale Kontakte zu anderen Menschen außerhalb der Angehörigen des eigenen Haushaltes sind auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren. Wo immer möglich ist ein Mindestabstand zu anderen Personen von eineinhalb Metern einzuhalten.

(2) Ausgenommen sind Kontakte zu Ehegatten, Lebenspartnern und Partnern einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft sowie Verwandten in gerader Linie, Geschwistern, Geschwisterkindern und deren jeweiligen Haushaltsangehörigen (familiärer Bezugskreis).

(3) Bei privaten Zusammenkünften zu Hause in geschlossenen Räumen sollen die Hygiene- und Abstandsregelungen umgesetzt, die Zahl der Personen an der Möglichkeit zur Einhaltung der Abstandsregel nach Absatz 1 bemessen und für ausreichend Belüftung gesorgt werden. Wo die Möglichkeit besteht, sollen die privaten Zusammenkünfte im Freien abgehalten werden.

§ 2 Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung

(1) Im öffentlichen Raum sollte insbesondere bei Kontakt mit vulnerablen Personen eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden, sofern gesundheitliche Gründe nicht entgegenstehen.

(2) Sofern gesundheitliche Gründe nicht entgegenstehen, haben folgende Personengruppen eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen:

1. Personen bei der Nutzung des öffentlichen Personenverkehrs (Eisenbahnen, Straßenbahnen, Busse, Taxen und Passagierflugzeuge) sowie an Bahnhöfen, Flughäfen, Haltestellen und in Wartebereichen alle Fahrgäste und Besucher ab Vollendung des sechsten Lebensjahres sowie das Personal, bei Fähren und Fahrgastschiffen allerdings nur beim Ein- und Ausstieg und insoweit, als der Mindestabstand von eineinhalb Metern nicht eingehalten werden kann; die entgegenstehenden gesundheitlichen Gründe sind bei der Nutzung des öffentlichen Personenverkehrs nachzuweisen,
2. während des Aufenthaltes auf Messen, Spezial-, Jahr- und Wochenmärkten sowie in Ladenlokalen und in den zugehörigen Wartebereichen alle Kunden und Besucher ab Vollendung des sechsten Lebensjahres, soweit die Art der Leistungserbringung nicht entgegensteht, sowie das Personal, soweit nicht arbeitsschutzrechtliche Bestimmungen entgegenstehen oder eine andere gleichwertige Infektionsschutzmaßnahme gewährleistet ist,

3. während des Aufenthaltes in Gaststätten im Sinne des Saarländischen Gaststättengesetzes (SGastG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. April 2011 (Amtsbl. I S. 206), geändert durch Artikel 6 § 1 des Gesetzes vom 20. Juni 2012 (Amtsbl. I S. 156), und sonstiger Gastronomiebetriebe jeder Art abseits eines festen Platzes sowie bei der Abholung oder Entgegennahme von Speisen,
4. bei öffentlichen Veranstaltungen nach § 6 Absatz 3 alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer auch an einem festen Platz,
5. alle Besucherinnen und Besucher von Gottesdiensten und gemeinsamen Gebeten unter freiem Himmel, in Kirchen, Moscheen, Synagogen sowie in sonstigen Räumlichkeiten, die zur Grundrechtsausübung gemäß Artikel 4 des Grundgesetzes genutzt werden,
6. Kunden und das Personal bei Erbringern von Dienstleistungen unmittelbar am Menschen, bei denen aufgrund ihrer Natur der Mindestabstand des § 1 Absatz 1 Satz 2 zwangsläufig nicht eingehalten werden kann (körperna-

1049
1050

he Dienstleistungen), soweit die Natur der Dienstleistung dem nicht entgegensteht,

7. Besucher in Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen sowie Patienten und Besucher in Arzt- und Psychotherapeutenpraxen, Psychologischen Psychotherapeutenpraxen, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutenpraxen, Zahnarztpraxen, ambulanten Pflegediensten und den übrigen an der Patientenversorgung beteiligten ambulanten und stationären Einrichtungen des Gesundheitswesens, soweit nicht die Art der Behandlung oder Leistungserbringung entgegensteht,
8. das Personal in Gaststätten nach dem Saarländischen Gaststättengesetz vom 13. April 2011 (Amtsbl. I S. 206), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. Juni 2012 (Amtsbl. I S. 156), sowie sonstiger Gastronomiebetriebe jeder Art sowie von Hotels, Beherbergungsbetrieben, Campingplätzen und bei der sonstigen Zurverfügungstellung von Unterkünften, sofern nicht arbeitsschutzrechtliche Bestimmungen entgegenstehen oder eine andere gleichwertige Infektionsschutzmaßnahme gewährleistet ist.

(3) Die Betreiber oder sonst Verantwortlichen der in Absatz 2 genannten Einrichtungen haben die Einhaltung der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich sicherzustellen. Satz 1 gilt nicht bei den Betreibern des öffentlichen Personenverkehrs (Eisenbahnen, Straßenbahnen, Busse, Taxen und Passagierflugzeuge); diese haben auf die Pflicht lediglich hinzuweisen.

(4) Eltern und Sorgeberechtigte haben dafür Sorge zu tragen, dass ihre Kinder oder Schutzbefohlenen ab Vollendung des sechsten Lebensjahres die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung einhalten, sofern diese dazu in der Lage sind.

(5) Die Ortspolizeibehörden werden ermächtigt, eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auf bestimmten, stark frequentierten öffentlichen Plätzen anzuordnen.

§ 3 Kontaktnachverfolgung

(1) Die Möglichkeit einer Kontaktnachverfolgung ist verpflichtend zu gewährleisten

1. bei Gottesdiensten und Bestattungen,
2. beim Trainings-, Kurs- und Wettkampfbetrieb im Sport und beim Betrieb von Tanzschulen,
3. bei sonstigen Veranstaltungen nach § 6,
4. bei Hotels, Beherbergungsbetrieben und Campingplätzen,

(2) Die Betreiber, Veranstalter oder sonstigen Verantwortlichen haben geeignete Maßnahmen zur vollständigen Nachverfolgbarkeit sicherzustellen. Hierzu gehört die Erfassung je eines Vertreters der anwesenden Haushalte mit Vor- und Familienname, Wohnort und Erreichbarkeit und der Ankunftszeit.

(3) Die erhobenen Daten dürfen nicht zu einem anderen Zweck als der Aushändigung auf Anforderung an die Gesundheitsämter nach Absatz 4 verwendet werden und sind nach Ablauf eines Monats nach Erhebung gemäß der geltenden Datenschutzgrundverordnung zu löschen.

(4) Personenbezogene Daten, die auf Grundlage dieser Vorschrift erhoben werden, sind durch die die Daten erhebenden Stellen - soweit nicht Gefahr im Verzug vorliegt - ausschließlich aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung zu Zwecken der Verhinderung der Ausbreitung des Infektionsgeschehens - soweit nicht auf der Grundlage von Bundesrecht eine Herausgabe zulässig ist - auf zu begründenden Antrag den Gesundheitsämtern herauszugeben. Betroffene sind von dem Antrag auf Herausgabe zu unterrichten. Ihnen ist vorheriges rechtliches Gehör zu gewähren. In Fällen einer Herausgabe bei Gefahr im Verzug sind die Betroffenen nachträglich unverzüglich zu unterrichten.

§ 4 Betretungsbeschränkungen

(1) Die Betreiber oder sonstigen Verantwortlichen sämtlicher nach dieser Verordnung nicht untersagten Einrichtungen, Anlagen und Betriebe sind verpflichtet, Betretungsbeschränkungen durchzuführen, sodass sichergestellt ist, dass die Zahl der Kunden oder Besucher dergestalt begrenzt ist, dass pro zehn Quadratmeter der dem Publikumsverkehr zugänglichen Gesamtfläche nur eine Person Zutritt hat. Bei Einhaltung des Mindestabstandes im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 sind vier Kunden oder Besucher unabhängig von der Gesamtfläche stets zulässig.

(2) Diese Regelung gilt nicht für den Betrieb von Hotels, Beherbergungsbetrieben und Campingplätzen sowie die Zurverfügungstellung jeglicher Unterkünfte.

§ 5 Hygienekonzepte

1050
1051

(1) Die Betreiber oder sonstigen Verantwortlichen sämtlicher nach dieser Rechtsverordnung nicht untersagten Einrichtungen, Anlagen und Betriebe, die Veranstalter von Veranstaltungen nach § 6 sowie die Verantwortlichen im Kurs-, Trainings- und Wettkampfbetrieb im Sport haben entsprechend den spezifischen Anforderungen des jeweiligen Angebots ein individuelles Schutz- und Hygienekonzept zu erstellen und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

(2) Diese Konzepte müssen Maßnahmen zur Reduzierung von Kontakten, zur Sicherstellung der Einhaltung des Mindestabstandes nach § 1 Absatz 1 Satz 3, zum Schutz von Kunden, Besuchern und des Personals vor Infektionen sowie zur Durchführung von verstärkten Reinigungs- und Desinfektionsintervallen enthalten. Dabei sind insbesondere die einschlägigen Empfehlungen des Robert Koch-Instituts (RKI) zum Infektionsschutz in ihrer jeweiligen Fassung, die Vorgaben der jeweiligen Arbeitsschutzbehörden und der zuständigen Berufsgenossenschaften zu beachten.

(3) Nähere und besondere Anforderungen zu Schutz- und Hygienekonzepten kann die Landesregierung oder das fachlich zuständige Ressort im Einvernehmen mit dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie in einem bereichsspezifischen Hygienerahmenkonzept bestimmen. Entsprechende Hygienerahmenkonzepte werden auf www.corona.saarland.de veröffentlicht und sind von den Betreibern und sonstigen Verantwortlichen und Veranstaltern einzuhalten.

Bereichsspezifische Hygienerahmenkonzepte sind insbesondere erforderlich für

1. den Betrieb eines Gaststättengewerbes nach dem Saarländischen Gaststättengesetz sowie den Betrieb sonstiger Gastronomiebetriebe jeder Art,
2. den Betrieb von Hotels, Beherbergungsbetrieben und Campingplätzen sowie die Zurverfügungstellung jeglicher Unterkünfte,
3. den Probetrieb von Theatervorstellungen, Opern oder Konzerten,
4. die Durchführung sonstiger Veranstaltungen,
5. die Veranstaltung von Reisebusreisen.

§ 6 Kontaktbeschränkungen

(1) Der Aufenthalt mehrerer Personen im öffentlichen Raum ist so zu gestalten, dass er höchstens den Kreis der Angehörigen des eigenen Haushalts sowie Angehörige eines weiteren Haushaltes oder des familiären Bezugskreises umfasst, maximal jedoch zehn Personen. Ansammlungen mit mehr als zehn Personen sind verboten. Im privaten Raum (Wohnraum und dem dazugehörigen befriedeten Besitztum) wird der Aufenthalt auf den Kreis der Angehörigen des eigenen Haushaltes sowie darüber hinaus Angehörige eines weiteren Haushaltes oder des familiären Bezugskreises von bis zu fünf Personen, begrenzt.

(2) Veranstaltungen, die der Unterhaltung dienen, sind untersagt.

(3) Veranstaltungen, die nicht unter Absatz 2 fallen und zu denen je Veranstaltungstag und -ort in der Summe unter freiem Himmel oder in geschlossenen Räumen nicht mehr als zehn Personen zu erwarten sind, können stattfinden. Veranstaltungen sind unter Angabe des Veranstalters der Ortspolizeibehörde zu melden. Der Veranstalter hat geeignete Maßnahmen zur vollständigen Nachverfolgbarkeit nach Maßgabe des § 3 zu treffen und besondere infektionsschutzrechtliche Auflagen zu beachten. Veranstaltungen und Zusammenkünfte mit einer höheren Personenzahl sind nur dann zulässig, wenn für deren Durchführung ein dringendes und unabweisbares rechtliches oder tatsächliches Bedürfnis besteht. Dabei sind weitere veranstaltungsspezifische Hygienemaßnahmen umzusetzen. Von den Beschränkungen der Sätze 1 und 2 ausgenommen sind Veranstaltungen und Zusammenkünfte, die dem Betrieb von Einrichtungen, die nicht nach dieser Verordnung untersagt sind, zu dienen bestimmt sind; die für den Betrieb der jeweiligen Einrichtung geltenden Hygienevorschriften sind einzuhalten.

Der Mindestabstand nach Maßgabe des § 1 Absatz 1 Satz 2 ist bei allen Veranstaltungen und Zusammenkünften wo immer möglich einzuhalten außer zwischen Angehörigen des familiären Bezugskreises nach § 1 und Angehörigen des bestimmbareren weiteren Haushaltes.

(4) Veranstaltungen, zu denen je Veranstaltungstag und -ort in der Summe mehr als 1.000 Personen zu erwarten sind, sind bis einschließlich 31. Dezember 2020 untersagt. Die übrigen Bestimmungen der Absätze 2 und 3 bleiben hiervon unberührt.

(5) Das Selbstorganisationsrecht des Landtages, der Gebietskörperschaften und sonstiger Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts sowie die Tätigkeit der Gerichte bleiben unberührt. Dies gilt auch für die Tätigkeit der Parteien und Wählergruppen mit der Maßgabe, dass bei Veranstaltungen und Zusammenkünften der Mindestabstand nach § 1 Absatz 1 Satz 2 einzuhalten ist sowie weitere veranstaltungsspezifische Hygienemaßnahmen umgesetzt werden.

(6) Für Bestattungen gilt, vorbehaltlich weiterer ortspolizeilicher Vorgaben, Absatz 3 entsprechend. Von der Ortspolizeibehörde sollen Ausnahmegenehmigungen erteilt werden, soweit dies im Einzelfall aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist.

(7) Gottesdienste und gemeinsame Gebete sind unter freiem Himmel, in Kirchen, Moscheen, Synagogen sowie in sonstigen Räumlichkeiten, die zur Grundrechtsausübung gemäß Artikel 4 des Grundgesetzes genutzt werden, zulässig, wenn die aus Infektionsschutzgründen gebotene Begrenzung der Teilnehmerzahl, die Kontaktnachverfolgung nach § 3, die Abstandsregeln sowie die besonderen Schutz- und Hygieneregelungen gewährleistet sind.

(8) Versammlungen im Sinne des Versammlungsgesetzes sind zulässig, sofern sie ortsfest oder als Standkundgebung stattfinden, der Mindestabstand der Teilnehmer nach § 1 Absatz 1 Satz 3 sichergestellt wird und besondere infektionsschutzrechtliche Auflagen der zuständigen Behörden beachtet werden.

§ 7

Betriebsuntersagungen und -beschränkungen sowie Schließung von Einrichtungen

1051
1052

(1) Verboten ist der Betrieb eines Gaststättengewerbes nach dem Saarländischen Gaststättengesetz vom 13. April 2011 (Amtsbl. I S. 206), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12. Juni 2012 (Amtsbl. I S. 156), und der Betrieb sonstiger Gastronomiebetriebe jeder Art. Ausgenommen sind die Abgabe und Lieferung von mitnahmefähigen Speisen für den Verzehr außerhalb des Gastronomiebetriebs sowie der Betrieb von Kantinen.

(2) Verboten ist die Erbringung sexueller Dienstleistungen im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 des Prostituiertenschutzgesetzes vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2372), zuletzt geändert durch Artikel 182 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328), sowie die Ausübung des Prostitutionsgewerbes im Sinne des § 2 Absatz 3 des Prostituiertenschutzgesetzes.

(3) Der Freizeit- und Amateursportbetrieb einschließlich des Betriebs von Tanzschulen mit Ausnahme des Individualsports allein, zu zweit oder mit dem eigenen Haushalt ist auf und in allen öffentlichen und in privaten Sportanlagen untersagt.

Der Wettkampf- und Trainingsbetrieb des Berufssports ist zulässig, sofern bei der Durchführung der Trainingseinheiten sichergestellt ist, dass die folgenden Voraussetzungen eingehalten werden:

1. Einhaltung des Mindestabstandes nach § 1 Absatz 1 Satz 2, sofern eine kontaktfreie Durchführung nach der Eigenart der Sportart möglich ist; die Regelung des § 1 Absatz 2 bleibt unberührt,
2. konsequente Einhaltung der Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen, insbesondere bei gemeinsamer Nutzung von Geräten,
3. Nutzung der Umkleide- und Nassbereiche unter Abstands- und Hygieneregeln,
4. keine besondere Gefährdung von vulnerablen Personen durch die Aufnahme des Trainingsbetriebes und
5. Ausschluss von Zuschauern.

Für den Wettkampfbetrieb des Berufssports kann die zuständige Ortspolizeibehörde auf der Grundlage von Hygienekonzepten Ausnahmen von den Voraussetzungen des Satzes 2 Nummer 1 erteilen.

Nach Maßgabe des Satz 2 können in begründeten Einzelfall Ausnahmen zum Betrieb und zur Nutzung von Sportstätten, zum Training von Sportlerinnen und Sportlern des Olympiakaders, des Perspektiv-Kaders, des Nachwuchskaders und paralympischen Kaders durch die zuständige Ortspolizeibehörde erteilt werden. Die Ausnahmen müssen in allen Fällen aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar sei. Die Ausnahmegenehmigung kann zeitlich befristet werden.

(4) Die Erbringung Körpernaher Dienstleistungen wie sie in Kosmetikstudios, Massage-Praxen, Tattoo-Studios und ähnlichen Betrieben erfolgt, ist untersagt. Heilmittelerbringer und Gesundheitsberufe sind von den Betriebsuntersagungen ausdrücklich ausgenommen. Der Betrieb von Friseursalons ist im Rahmen der bestehenden Hygienekonzepte weiterhin zulässig.

(5) Zu schließen sind Institutionen und Einrichtungen, soweit sie der Freizeitgestaltung dienen wie der Betrieb von Messen, Kinos, Museen, Theatern, Opern, Konzerthäusern, Freizeitparks und Anbieter von Freizeitaktivitäten (drinnen wie draußen), Schwimm- und Spaßbädern, Saunen, Thermen, Clubs und Diskotheken, Spielhallen, Spielbanken, Wettvermittlungsstellen, Fitnessstudios und ähnliche Einrichtungen. Ausgenommen hiervon sind öffentliche Spielplätze unter Beachtung des § 6 Absatz 1 Satz 1, Wildparks, Zoos und Bibliotheken.

(6) Untersagt ist der Betrieb von Hotels, Beherbergungsbetrieben und Campingplätzen sowie die zur Verfügungsstellung jeglicher Unterkünfte zu privaten touristischen Zwecken. Abweichend hiervon ist der hoteltypische Betrieb nur für beruflich veranlasst oder aus unabweisbaren persönlichen Gründen Reisende zulässig.

(7) Den Betreibern von Verkaufsstellen im Sinne des Saarländischen Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetzes-LÖG Saarland) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 2017 (Amtsbl. I S. 1014) ist der Verkauf und die Abgabe von alkoholhaltigen Getränken in der Zeit von 23.00 bis 6.00 Uhr untersagt.

(8) Die zuständige Ortpolizeibehörde kann in atypischen Einzelfällen auf Antrag Ausnahmegenehmigungen erteilen, soweit dies aus Sicht des Infektionsschutzes unbedenklich ist und der Zweck dieser Verordnung gewahrt wird. Die Ausnahmegenehmigung kann zeitlich befristet werden.

§ 8

Einrichtungen für Menschen mit Behinderung

Die Beschäftigung und Betreuung in Einrichtungen gemäß dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch ist gestattet und zulässig, sofern der Leistungserbringer ein Infektionsschutz-, Hygiene- und Reinigungskonzept vorhält, das auch die Fahrdienste umfasst und sich an den Empfehlungen der Bundesregierung zum Arbeitsschutz in Zeiten der Coronapandemie „Arbeitsschutzstandard SARS-CoV-2“ in der aktuell gültigen Fassung orientiert. Es sind geeignete Maßnahmen zur vollständigen Kontaktnachverfolgung nach Maßgabe des § 3 und zum Einhalten des Mindestabstandes nach § 1 Absatz 1 Satz 2 sicherzustellen. Für die Einhaltung und Fortschreibung des Konzepts ist der Leistungserbringer verantwortlich.

§ 9

Einrichtungen zur Pflege, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, Krankenhäuser

(1) Das Betreten von Einrichtungen der teilstationären Tages- und Nachtpflege sowie die Zurverfügungstellung von Betreuungsgruppenangeboten sind untersagt. Ausnahmen zu Satz 1 können auf Antrag durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie zur Ermöglichung einer Betreuung in Gruppen von bis zu 15 Tagespflegegästen genehmigt werden. Hierbei ist ein Hygienekonzept vorzulegen.

Die Zurverfügungstellung von Betreuungsgruppenangeboten für Pflegebedürftige wird erlaubt, sofern die Vorgaben des Musterhygieneschutzkonzepts des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie eingehalten werden. Dies ist gegenüber den für die Anerkennung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag zuständigen Behörden, also den Landkreisen und dem Regionalverband Saarbrücken, vor Wiederaufnahme der Betreuungstätigkeit schriftlich zu bestätigen. Die Zuständigkeiten gemäß § 12 dieser Verordnung bleiben hiervon unberührt.

(2) Besuche in Einrichtungen nach § 1a und 1b des Saarländischen Wohn-, Betreuungs- und Pflegequalitätsgesetzes vom 6. Mai 2009 (Amtsbl. S. 906), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. August 2018 (Amtsbl. I S. 674), sind im Rahmen eines Besuchskonzepts zulässig. Hierzu erlässt das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie unter Berücksichtigung des aktuellen Infektionsgeschehens Richtlinien, die insbesondere Festlegungen zur Anzahl und Dauer der Besuche, zum Kreis der Besucher, zur Registrierung der Besucher sowie Maßnahmen zur Sicherstellung der Einhaltung des Mindestabstandes nach § 1 Absatz 1 Satz 2 und zum Schutz der Bewohner und des Personals vor Infektionen enthalten können.

(3) Für den Betrieb von Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen werden nachstehende Maßnahmen angeordnet:

1. Es sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um den Eintrag von Coronaviren zu erschweren, Patienten und Personal zu schützen und persönliche Schutzausrüstung einzusparen. Bei der Auswahl der Maßnahmen sind auch patientenbezogene Aspekte zu berücksichtigen.
2. Die Krankenhäuser und Rehabilitationseinrichtungen haben auf der Basis der unterschiedlichen baulichen Voraussetzungen, des differenzierten Versorgungsauftrags und der unterschiedlichen Aufgaben in ambulanter, tagesklinischer und stationärer Versorgung ein Hygienekonzept unter Einbindung der zuständigen Gesundheitsämter zu erstellen. Dieses hat unter anderem zu berücksichtigen, um eine vollständige Isolation der Patienten zu verhindern, dass jedem Patienten die Möglichkeit des täglichen Besuchs durch eine Person ermöglicht wird,

sofern es aktuell kein aktives SARS-CoV-2-Infektionsgeschehen in der Einrichtung gibt oder ab einer Sieben-Tages-Inzidenz von 50. Die Besuchszeiten sind so einzurichten, dass ein Besuch auch berufstätigen Angehörigen ermöglicht wird. Ausgenommen von dieser Einschränkung des Besuchsrechts sind medizinisch oder ethisch-sozial angezeigte Besuche, insbesondere auf Kinderstationen, bei Palliativ- und Demenzpatientinnen und -patienten, die Begleitung bei Aufklärungsgesprächen bei risikobehafteten Eingriffen und Behandlungen oder seelsorgerische Besuche. Alle Besucher müssen namentlich bei der Einrichtung registriert sein. Für den Besuch sind geeignete Schutzmaßnahmen einzuhalten und eine Hygieneunterweisung regelmäßig durchzuführen.

3. Planbare Aufnahmen, auch in Tageskliniken, sind nach Maßgabe und Weisung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie so zu planen und durchzuführen, dass zeitnah die Aufnahmekapazitäten für COVID-19-Patientinnen oder -Patienten bereitstehen; dies gilt insbesondere für die Kapazitäten in der Intensivmedizin.
 4. Kantinen oder andere der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtungen für Patientinnen und Patienten sowie Besucherinnen und Besucher können unter Berücksichtigung der Vorgaben der §§ 5 und 6 dieser Verordnung geöffnet werden. Wartebereiche sind entsprechend den Empfehlungen des RKI kontaktreduzierend auszugestalten.
- (4) Von den Betretungsverboten der Absätze 1 bis 3 sind Betretungen zum Zwecke der Rechtspflege und der sozialleistungsrechtlichen Bedarfsermittlung durch Sozialleistungsträger ausgenommen.

§ 10

Hochschulen, Berufsakademien und wissenschaftliche Forschungseinrichtungen; Staatliche Prüfungen, Ausbildungsgänge sowie Fortbildungen

(1) Der Hochschulbetrieb der Universität des Saarlandes, der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes, der Hochschule der Bildenden Künste Saar und der Hochschule für Musik Saar einschließlich des Studien-, Lehr- und Prüfungsbetriebs in Präsenzform ist unter der Maßgabe der Einhaltung von Hygienemaßnahmen nach den Empfehlungen des RKI und der Berücksichtigung der aktuellen Pandemiepläne der jeweiligen Hochschule gestattet. Bei der Durchführung des Lehrbetriebs sind Online-Angebote zu berücksichtigen. Nähere Bestimmungen zur Anpassung von Lehre, Studium und Prüfungen können von der für die jeweilige Hochschule zuständigen Aufsichtsbehörde erlassen werden.

(2) Die Hochschulen können im jeweiligen Einzelfall im Einvernehmen mit den betroffenen Studierenden entscheiden, ob sie mündliche Prüfungen per Videokonferenz durchführen. Hierfür können auch die gängigen kommerziellen Systeme genutzt werden, wobei die Sicherheit sowie die Identitätsfeststellung zu gewährleisten sind.

(3) Die Prüfungsämter sind angehalten, die Bearbeitungszeiten laufender Qualifizierungsarbeiten, insbesondere Hausarbeiten, Bachelor-, Master- und Staatsexamensarbeiten, entsprechend anzupassen.

(4) Absatz 1 gilt entsprechend für im Saarland staatlich anerkannte Hochschulen in freier Trägerschaft, für staatlich anerkannte Berufsakademien und für wissenschaftliche Forschungseinrichtungen im Saarland.

(5) Staatliche Prüfungen bleiben von dieser Verordnung unberührt und können unter Beachtung der im Einzelfall erforderlichen Infektionsschutzmaßnahmen durchgeführt werden. Dasselbe gilt für Präsenzveranstaltungen im Rahmen staatlicher Ausbildungsgänge und Fortbildungen. Die näheren Bestimmungen trifft die jeweils zuständige Aufsichtsbehörde.

(6) Eignungs- und Kenntnisprüfungen sowie Studierfähigkeitstests in den Bereichen Medizin, Pharmazie und Psychotherapie können unter Beachtung der erforderlichen Infektionsschutzmaßnahmen durchgeführt werden.

1052
1053

§ 11

Straftaten und Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Ge- oder Verboten des § 2 Absatz 2 und 3 sowie der §§ 3 bis 10 zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 73 Absatz 2 des Infektionsschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu fünf- und zwanzigtausend Euro geahndet werden.

(3) Eine Strafbarkeit, insbesondere nach den §§ 74, 75 des Infektionsschutzgesetzes, bleibt unberührt.

bfd amtlich®: der Info-Dienst amtlicher Verkündungen

§ 12 Zuständige Behörden

(1) Zuständig für die Ausführung und Durchsetzung dieser Verordnung sind die Ortspolizeibehörden. Zuständige Verwaltungsbehörden für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dieser Verordnung sind die Gemeindeverbände. Die Ortspolizeibehörden und die Vollzugspolizei werden ermächtigt, bei Verstößen gegen die bußgeldbewehrten Vorschriften des § 2 Absatz 2 Verwarnungen zu erteilen und Verwarnungsgelder in Höhe von 50 Euro zu erheben.

(2) Die Vollzugspolizei leistet Amts- und Vollzugshilfe; die polizeilichen Gefahrenabwehraufgaben nach dem Saarländischen Polizeigesetz bleiben unberührt und bestehen weiterhin fort.

§ 13 Besondere Regelungen bei regionalem Infektionsgeschehen

Die Verordnung hinsichtlich Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 bei regionalem Infektionsgeschehen im Landkreis Merzig-Wadern vom 18. Oktober 2020 (Amtsbl. I S. 1018), die Verordnung hinsichtlich Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 bei regionalem Infektionsgeschehen im Landkreis Neunkirchen vom 18. Oktober 2020 (Amtsbl. I S. 1019), die Verordnung hinsichtlich Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 bei regionalem Infektionsgeschehen im Regionalverband Saarbrücken vom 18. Oktober 2020 (Amtsbl. I S. 1020), die Verordnung hinsichtlich Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 bei regionalem Infektionsgeschehen im Landkreis Saarlouis vom 18. Oktober 2020 (Amtsbl. I S. 1022), die Verordnung hinsichtlich Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 bei regionalem Infektionsgeschehen im Saarpfalz-Kreis vom 18. Oktober 2020 (Amtsbl. I S. 1023) und die Verordnung hinsichtlich Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 bei regionalem Infektionsgeschehen im Landkreis St. Wendel vom 18. Oktober 2020 (Amtsbl. I S. 1024) werden mit Ablauf des 1. November 2020 aufgehoben.

§ 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 2. November 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie vom 17. Oktober 2020 (Amtsbl. I S. 1008) außer Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Satz 2 mit Ablauf des 15. November 2020 außer Kraft. § 6 Absatz 3 und 4 treten mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.

Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 2. November 2020 in Kraft.

Saarbrücken, den 30. Oktober 2020

*Die Regierung des Saarlandes:
Der Ministerpräsident
Hans*

*Die Ministerin für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr
Rehlinger*

*Der Minister für Finanzen und Europa
Der Minister der Justiz
Strobel*

*Der Minister für Inneres, Bauen und Sport
Bouillon*

*Die Ministerin für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie
Bachmann*

*Die Ministerin für Bildung und Kultur
Streichert-Clivot*

*Der Minister für Umwelt und Verbraucherschutz
Jost*

Ordnungswidrigkeiten nach der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (VO-CP) ab dem 2. November 2020

Verstöße gegen die Ge- und Verbote der Verordnung sollen seitens der zuständigen Behörden als Ordnungswidrigkeiten regelmäßig wie folgt geahndet werden:

Verordnung	Verstoß	Adressat des Bußgeldbescheids	Regelsatz in Euro
§ 2 Absatz 2	Verstoß gegen die Verpflichtung eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen	Person, die verpflichtet ist, eine Mund-Nasenbedeckung zu tragen.	50 bis 100 Euro
§ 2 Absatz 3 Satz 1	Keine Sicherstellung des Tragens einer Mund-Nasen-Bedeckung im jeweiligen Verantwortungsbereich	Betreiber oder sonstiger Verantwortlicher	Bis 500 Euro
§ 3 Absatz 1 und 2	Verstoß gegen die Verpflichtung, die Kontaktnachverfolgung zu gewährleisten	Betreiber, Veranstalter, sonstiger Verantwortlicher	Bis 500 Euro
§ 4 Absatz 1	Verstoß gegen die Verpflichtung, Betretungsbeschränkungen durchzuführen	Betreiber, sonstiger Verantwortlicher	Bis 500 Euro
§ 5 Absatz 1 i.V.m. Absatz 3	Betrieb von nicht untersagten Einrichtungen, Anlagen und Betriebe, Durchführung von Veranstaltungen nach § 6 sowie von Kurs-, Trainings- und Wettkampfbetrieb im Sport ohne bereichsspezifisches Hygienekonzept oder ohne Einhaltung der Vorgaben des Hygienekonzepts	Betreiber, Verantwortlicher, Veranstalter	Bis 2000 Euro
§ 6 Absatz 1	Aufenthalt im öffentlichen oder privaten Raum, wenn die Zusammenkunft über den in § 6 Absatz 1 für den öffentlichen oder privaten Raum genannten Personenkreis hinausgehen	Teilnehmer	Bis zu 200 Euro
§ 6 Absatz 2	Verstoß gegen das Verbot von Veranstaltungen, die der Unterhaltung oder der Freizeitgestaltung dienen	Veranstalter	Bis 1000 Euro
§ 6 Absatz 3 Satz 1	Unbefugte Durchführung von Veranstaltungen mit mehr als zehn Personen	Veranstalter	Bis 1000 Euro
§ 6 Absatz 3 Satz 2	Nichtanzeigen einer Veranstaltung	Veranstalter	200 Euro
§ 6 Absatz 3 Satz 3	Durchführung von Veranstaltungen ohne geeignete Maßnahmen zur vollständigen Nachverfolgbarkeit nach Maßgabe des § 3 zu treffen oder ohne Beachtung besonderer infektionsschutzrechtlicher Auflagen	Veranstalter	Bis 500 Euro
§ 6 Absatz 4	Durchführung oder Teilnahme an einer verbotenen Großveranstaltung	Veranstalter Teilnehmer	1000 bis 4000 Euro Bis 200 Euro
§ 6 Absatz 6	Durchführung von Bestattungen ohne Einhaltung der Beschränkung der Personenzahl	Veranstalter	Bis 200 Euro
§ 6 Absatz 7	Durchführung von Gottesdiensten und Gebeten ohne Gewährleistung der aus	Veranstalter	Bis 500 Euro

	Infektionsschutzgründen gebotenen Begrenzung der Teilnehmerzahl, der Kontaktnachverfolgung nach § 3, der Abstandsregeln sowie die besonderen Schutz- und Hygieneregulungen		
§ 6 Absatz 8	Veranstaltung und Teilnahme an Versammlungen (Standkundgebung) unter freiem Himmel ohne Einhaltung des Mindestabstands oder ohne Beachtung infektionsschutzrechtlicher Auflagen	Veranstalter Teilnehmer	400 bis 800 Euro Bis zu 200 Euro
§ 7 Absatz 1	Verbotswidriges Betreiben einer Gaststätte	Inhaber	Bis 2000 Euro
§ 7 Absatz 2	Verbotswidriges Erbringen sexueller Dienstleistungen, verbotswidrige Ausübung des Prostitutionsgewerbes im Sinne des § 2 Absatz 3 des Prostitutionschutzgesetzes	Erbringer der sexuellen Dienstleistung, Betreiber des Prostitutionsgewerbes	200 bis 4000 Euro
§ 7 Absatz 3 Satz 1	Verbotswidriger Freizeit- und Amateursportbetrieb, verbotswidriger Betrieb von Tanzschulen	Trainer, Sportler, Kursteilnehmer	200 bis 1000 Euro
§ 7 Absatz 3 Satz 2	Wettkampf- und Trainingsbetrieb im Berufssport bei Verstoß gegen eine oder mehrere Auflagen in Satz 1 Nummer 3 bis 6	Veranstalter, Trainer, Sportler	Bis 2000 Euro
§ 7 Absatz 4	Verbotswidrige Erbringung körpernaher Dienstleistungen	Betreiber, sonstiger Verantwortlicher	Bis 1000 Euro
§ 7 Absatz 5	Unterlassene Schließung von Institutionen und Einrichtungen, soweit sie der Freizeitgestaltung dienen; Verbotswidriges Anbieten von Freizeitaktivitäten	Betreiber, Verantwortlicher	Bis 2000 Euro
§ 7 Absatz 6	Verbotswidriger Betrieb von Hotels, Beherbergungsbetrieben und Campingplätzen sowie die zur Verfügungsstellung jeglicher Unterkünfte zu privaten touristischen Zwecken.	Betreiber, Inhaber	Bis 1000 Euro
§ 7 Absatz 7	Verbotswidriger Verkauf und Abgabe von alkoholhaltigen Getränken in der Zeit von 23.00 bis 6.00 Uhr	Inhaber, Personal	Bis 500 Euro
§ 8	Beschäftigung und Betreuung in Einrichtungen für Menschen mit Behinderung ohne Vorhalten eines Infektionsschutz-, Hygiene- und Reinigungskonzeptes, ohne Ergreifen geeigneter Maßnahmen zur vollständigen Kontaktnachverfolgung oder ohne Sicherstellung des Mindestabstandes nach § 1 Absatz 1 Satz 3	Verantwortlicher der Einrichtung	Bis 2000 Euro
§ 9 Absatz 1	Unbefugtes Betreten von Einrichtungen der teilstationären Tages- und Nachtpflege	Person, die Einrichtung verbotswidrig betritt	Bis 1000 Euro
§ 9 Absatz 2	Besuch von Einrichtungen des ambulant betreuten Wohnens ohne Besuchskonzept oder unter Verstoß gegen Bestimmungen des Besuchskonzeptes	Besucher	Bis 500 Euro
§ 9 Absatz 3 Nummer 1 bis 4	Missachtung des Gebots, eine oder mehrere angeordnete Maßnahmen gem. Nummer 1 bis 4 durch Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen zu ergreifen oder sicherzustellen	Leitung der Einrichtung	Nicht unter 800 Euro

Diese Regelsätze gelten für einen Erstverstoß und sind bei Folgeverstößen bzw. mehrmaligen Verstößen in der Regel jeweils zu verdupeln. Die gesetzliche Obergrenze von 25.000 Euro ist zu beachten. Wird durch eine Handlung gegen mehrere Tatbestände verstoßen, so ist das Bußgeld angemessen zu erhöhen, wobei die Summe der Regelsätze nicht erreicht werden darf. Für lediglich fahrlässige Verstöße kann auch ein geringeres Bußgeld verhängt werden oder von der Ahndung gänzlich abgesehen werden. Ergänzend ist auf Folgendes hinzuweisen: Die Möglichkeit, neben dem Bußgeld gegen eine Individualperson nach den §§ 30, 130 OWiG zusätzlich auch ein Unternehmen (eine juristische Person oder die Personenvereinigung) mit einem Bußgeld zu belegen, wenn die juristische Person oder die Personenvereinigung durch den Verstoß gegen die Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie bereichert worden ist oder werden sollte, bleibt unberührt. Die Geldbuße soll in diesen Fällen den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Eine etwaige **Strafbarkeit** nach gesetzlichen Vorschriften, insbesondere nach den §§ 74, 75 des Infektionsschutzgesetzes, bleibt unberührt

Öffentliche Bekanntmachung

Gremium: Gemeinderat
Sitzungsnummer: Sitzung - 9/2019-2024
Sitzungsdatum: Donnerstag, 12. November 2020
Sitzungsbeginn: 18:00 Uhr
Sitzungsort: Dorfhalle Limbach - Talstraße

Tagesordnung Öffentlicher Teil

1. Beschlussfassung über evtl. Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung
2. Einwohnerfragestunde
3. Bericht und Aussprache über die Wasserförderung durch MEG Weißenfels GmbH & Co KG
hier: Antrag der CDU-Gemeinderatsfraktion
4. Förderung von Tiefenwasser auf dem Gebiet der Gemeinde Kirkel; Erstellung eines tiefengeologischen Fachgutachtens
hier: Antrag der SPD-Gemeinderatsfraktion
5. Resolution: Die Zukunft von Casar Drahtseilwerk Saar ist gefährdet!
hier: Antrag der SPD-Gemeinderatsfraktion
6. Anschaffung stationäre Geschwindigkeitsanzeiger für die Gemeinde Kirkel
hier: Antrag der CDU-Gemeinderatsfraktion
7. Unterstützung der lokalen Händler „Weihnachten 2020“
hier: Antrag der CDU-Gemeinderatsfraktion
8. Beschaffung eines Feuerwehrfahrzeuges (Mehrzweckfahrzeug MZF) für die Freiwillige Feuerwehr Kirkel, Löschbezirk Kirkel-Neuhäusel
hier: Ausschreibung
9. Beschaffung eines Feuerwehrfahrzeuges (Mannschaftstransportfahrzeug MTF) für die Freiwillige Feuerwehr Kirkel, Löschbezirk Kirkel-Neuhäusel
hier: Ausschreibung
10. Sanierung des Naturrasenplatzes „Am Mühlenweiher“
11. Umstellung der Straßenbeleuchtung auf LED
hier: Ausschreibung der Maßnahme
12. Fortschreibung des integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzept (ISEK) für die Ortskerne der Ortsteile Kirkel-Neuhäusel, Limbach und Altstadt
13. Durchführungsvertrag zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Ruthenweg“ im Ortsteil Limbach
14. Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Ruthenweg“ als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß §12 und § 13a BauGB im Ortsteil Limbach
hier: Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB
15. Beteiligungsbericht 2019
16. Umstellung des Haushalt-, Kassen- und Rechnungswesens der Eigenbetriebe mit dem Ziel der Anwendung der Kommunalhaushaltsverordnung (KommHVO)
17. Fortführung Vermögenssteuer ab 2021
18. Verschiedenes öffentlich

Nichtöffentlicher Teil

19. Sanierung der Leichenhalle Kirkel-Neuhäusel
20. Personalergänzung im Fachbereich 1, Sachgebiet Finanzen
21. Verschiedenes nichtöffentlich
gez. Frank John
Bürgermeister

Wichtiger Hinweis:

Interessierte Bürgerinnen und Bürger, welche an den öffentlichen Tagesordnungspunkten der Gemeinderatssitzung teilnehmen möchten, müssen sich aufgrund des Hygienekonzeptes sowie der Kontaktnachverfolgung im Rahmen der Verordnung zur Bekämpfung der Corona - Pandemie unter der Telefonnummer 06841 / 8098-20 mit Angabe von Vor - und Familienname, Wohnort und Erreichbarkeit anmelden. Es steht nur eine begrenzte Anzahl an Plätzen zur Verfügung. Die angemeldeten Teilnehmer erhalten jeweils eine Zugangskarte.

Öffentliche Bekanntmachung

Gremium: Ortsrat Limbach
Sitzungsnummer: Sitzung - 11/2019-2024
Sitzungsdatum: Montag, 9. November 2020
Sitzungsbeginn: 18:00 Uhr
Sitzungsort: Neuer Ratssaal, Hauptstr. 12

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Beschlussfassung über evtl. Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung
2. Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Ruthenweg“ als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß §12 und § 13a BauGB im Ortsteil Limbach; hier: Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB
3. Aufstellung eines Bebauungsplanes „Ruthenweg 2“ im Ortsteil Limbach
4. Wahl einer Schiedsperson für den Schiedsbezirk Limbach Altstadt
5. Verschiedenes öffentlich

Nichtöffentlicher Teil

6. Vertrag mit dem Hundeverein Limbach
7. Bauantrag im Ortsteil Limbach
8. Antrag auf Pacht bzw. Erwerb einer Grundstücksteilfläche im Ortsteil Limbach
9. Antrag auf Verpachtung einer Grundstücksteilfläche
10. Antrag auf Verpachtung einer Grundstücksteilfläche
11. Verschiedenes nichtöffentlich
gez. Max Limbacher
Ortsvorsteher

Die Verwaltung informiert



Informationen zu Corona

Tagesaktuelle Informationen bezüglich der Corona-Pandemie und den damit einhergehenden Regeln und Verordnungen finden Sie unter www.kirkel.de und unter www.corona.saarland.de !

Gemeinde Kirkel „Zugang Rathaus“

Der Zugang zu den Diensträumen wird für den Publikumsverkehr nach jeweiliger individueller Terminabsprache zugelassen. Diese sind unter folgender Nummer zu beantragen: 06841 / 8098-0. Ansonsten bleibt das Dienstgebäude verschlossen.

Die Servicezeiten bleiben weiterhin reduziert. Bis 15:30 Uhr können Kundentermine vereinbart werden. Die Verwaltung schließt für die Kundschaft weiterhin ab 16:00 Uhr, der „lange“ Donnerstag entfällt zur Zeit. Generell ist das Rathaus am Mittwoch- sowie Freitagmittag geschlossen. Vor dem weiteren Zugang in das Gebäude haben die Kunden sich die Hände zu desinfizieren. Im Eingangsbereich steht hierfür ein entsprechender Spender zur Verfügung. Zugang für Kunden wird nur unter Einhaltung des Tragens einer Mund-Nasen- Bedeckung gewährt.

Nach Möglichkeit sind Einzeltermine zu vereinbaren. Alle hygienerechtlichen Vorgaben und Abstandsmarkierungen sind einzuhalten!

Schließung der Sportstätten

Mehrzweckhallen, Schulturnhallen und Sportplätze müssen schließen. Aufgrund der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (VO-CP) vom 30. Oktober 2020, sind die Sportanlagen (Mehrzweckhallen, Schulturnhallen und Sportplätze), außerhalb der schulischen Nutzung, bis auf Weiteres gesperrt. Danke für Ihr Verständnis! Wir müssen darauf hinweisen, dass es sich bei einer Zuwiderhandlung um eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des §11 Absatz 1 der VO-CP vom 30. Oktober 2020 handelt.

Öffnungszeiten der Kirkeler Büchereien

Limbach: Gemeindebücherei Limbach und Altstadt
Hauptstraße 12, Tel.: 06841 / 8098-43
e-mail: gemeindebuecherei-kirkel@web.de
web-Seite: www.bibkat.de/kirkel
Öffnungszeiten: **dienstags** von 14:30 Uhr - 18:00 Uhr

donnerstags von 14:30 Uhr - 17:00 Uhr

Neuhäusel: Gemeindebücherei/KÖB St. Joseph Kirkel-Neuhäusel
im Alten Rathaus (Goethestraße 9), Tel.: 06849 / 315

e-mail: gemeindebuecherei-kirkel@web.de und koeb.kirkel@bistum-speyer.de

web-Seite: www.bibkat.de/kirkel-neuhaeusel

Öffnungszeiten: **mittwochs** von 16:00 Uhr - 18:00 Uhr

freitags von 15:00 Uhr - 17:00 Uhr

Auf Ihren Besuch in einer unserer Büchereien freuen wir uns.

Ihr Bücherei-Team

Informationen zur Gelben Tonne

Informationen zur Gelben Tonne

Im Juni wurde bekannt, dass in unserer Gemeinde zum Jahreswechsel, also zum 01.01.2021, der teilweise stark umstrittene Gelbe Sack durch die Gelbe Tonne ersetzt werden soll.

Eine gute Nachricht in Sachen Gemeindegärtnerei und -hygiene. Schnell reißende und bei windigem Wetter herumfliegende Säcke verschandeln den öffentlichen Raum. Die unschöne Folge, dass sich die Verpackungsabfälle in den Straßen verteilen, gehört mit der Einführung der Gelben Tonne weitestgehend der Vergangenheit an. Der Entsorgungsverband Saar (EVS) hatte die Einführung der Gelben Tonne in teils intensiven Verhandlungen mit den dualen Systemen, die für die Sammlung, Sortierung und Verwertung von Verpackungsabfällen zuständig sind, erzielen können.

Private Zuständigkeit

Wer hat eigentlich für das Einsammeln und Verwerten der im Gelben Sack, künftig in der Gelben Tonne gesammelten Verpackungen zu sorgen? Und wer organisiert den Abtransport von Sack oder Tonne? Nun, es sind nicht (!) die Städte und Gemeinden im Land, auch nicht der Zweckverband der Kommunen für die Abfallbeseitigung, also der EVS. Wir, also die Städte und Gemeinden, organisieren über den EVS das Einsammeln von Rest- und Biomüll. Und ich nehme für den EVS in Anspruch, dass das in den allermeisten Fällen reibungslos klappt, pünktlich und problemlos.

Das Einsammeln der Wertstoffsäcke, künftig der Gelben Tonne, ist Aufgabe der zuständigen privaten (!) Systembetreiber, beruht also auf einem privatwirtschaftlichen Konzept. Um es klar zu sagen: Wir als Gemeinde sind hier nur Zaungast. Wir sind hier weder zuständig für die Organisation des Systems noch wählen wir das Abfuhrunternehmen selbst aus!

Im **Saarpfalz-Kreis** wurde die **Firma REMONDIS GmbH** mit dem Einsammeln und der Verwertung von gebrauchten Verkaufsverpackungen aus privaten Haushalten beauftragt und damit auch für das Aufstellen der Gelben Tonnen.

Die Verteilung der Gefäße soll in Kürze starten. Ob diese Mammut-Aufgabe bis 1. Januar 2021 zu erledigen ist? Warten wir es ab...

Folgende Gefäßgrößen sind geplant:

- 120-Liter-Tonne für maximal 4 Bewohner
- 240-Liter-Tonne ab 5 Bewohner (ggf. mehrere Tonnen bei größerer Bewohnerzahl)
- 1100-Liter-Tonne ab 25 Bewohner

Aktuell sieht es so aus, dass die Aufstellung der rund 220.000 Gelben Tonnen im Saarland in vielen Gebieten ab November beginnt. Die Auslieferung der Tonnen soll sich laut **Firma REMONDIS GmbH** an dem Volumen der bisher in den Haushalten vorhandenen Restmülltonnen orientieren. Die Abfuhr erfolgt – wie bislang auch – im 14-Tage-Rhythmus. Die neuen Tonnen dürfen, auch wenn sie vorher ausgeliefert werden, erst ab dem 1. Januar 2021 genutzt werden. Bis zum 31. Dezember 2020 erfolgt die Einsammlung über die gewohnten „Gelben Säcke“.

Reibungsloser Wechsel?

Nach den bisherigen Erfahrungen mit dem „Gelben Sack“ sollten wir uns darauf einstellen, dass es in Sachen Umstellung auf Gelbe Tonne zum 1. Januar 2021 nicht zwangsläufig rund laufen muss – auch wenn wir das inständig hoffen. Daher möchte ich Sie bereits jetzt dafür sensibilisieren, dass sich bei einer derart umfangreichen Umstellung des Sammelsystems, Verzögerungen, u.U. bis ins Frühjahr hinein, nicht ausschließen lassen. Mit der Perspektive, die Gemeindehygiene insgesamt zu verbessern, würden wir gut daran tun, zunächst an der einen oder anderen Stelle mit etwas Nachsicht zu reagieren. Und unter uns: das Allerbeste wäre doch immer noch, wenn Verpackungsabfälle erst gar nicht in diesen Mengen anfielen. Insofern bleibt die Hoffnung, dass am Ende eines langen und schwierigen Prozesses – mit der bevorstehenden Umstellung des Systems – eine Lösung steht, die endlich sowohl dem Gedanken des Recyclings als auch der Praktikabilität für jeden einzelnen gerecht wird.

Saarpfalz-Kreis:

Beckingen, Bexbach, Blieskastel, Gersheim, Homburg, **Kirkel**, Losheim am See, Mandelbachtal, Perl, Wadern, Weiskirchen

REMONDIS GmbH (Tel.: 0800 / 9557722)

Die Aufstellung erfolgt automatisch, Sie müssen die Gelbe Tonne nicht beantragen!

Weitere Informationen erhalten Sie unter: www.remondis-gelbetonne.saarland

Abhol- und Lieferangebote innerhalb der Gemeinde Kirkel

Viele Gewerbetreibende bieten weiterhin ihre Angebote an und haben diese der aktuellen Notlage angepasst. So gibt es in der Gemeinde auch einige neue Abhol- und Lieferangebote.

Eine Liste mit den aktuellen Services und den dazugehörigen Kontaktdaten sowie den Öffnungszeiten der Anbieter finden Sie auf der Homepage der Gemeinde Kirkel unter www.kirkel.de.

Diese Liste wird regelmäßig überarbeitet. Gerne können Sie uns Ergänzungen und Änderungen telefonisch unter 06841/8098-38 oder per E-Mail an kultur@kirkel.de durchgeben.

Andere Behörden



Bürgertelefon zu Corona auch am Wochenende besetzt

Das Infotelefon zum Corona-Virus der Kreisverwaltung ist in Ergänzung zu den Auskunftszeiten unter der Woche samstags und sonntags von 10 bis 16 Uhr besetzt. So können sich Bürgerinnen und Bürger auch in dieser Zeit zum Thema Corona-Virus unter Tel. 06841 / 104-7306 informieren. Von Montag bis Freitag gelten die bisherigen Zeiten von 8 bis 15:30 Uhr.

Landrat Dr. Theophil Gallo: „Nach der drastischen Steigerung an Neuinfektionen und den damit verbundenen Kontakten zu Index-Personen, die positiv auf das Virus getestet sind, weiten wir die Auskunftsmöglichkeit am Bürgertelefon auf das Wochenende aus. Wir sind erneut in einer kritischen Situation angelangt. Selbst wenn sich über die ein oder andere Maßnahme der Regierung diskutieren ließe, so appelliere ich trotzdem eindringlich an alle, die nur zeitweise geltenden Beschränkungen ernst zu nehmen und einzuhalten. Durch Kritik und Ignoranz retten wir kein einziges Leben, ganz sicher aber durch schlichtes Vertrauen und gegenseitige Rücksichtnahme. Schauen Sie auf das, was uns herum in Europa los ist. Das wird auch uns treffen, wenn wir jetzt nicht aufpassen. Das Gebot der Stunde ist, bis Ende November physische Kontakte zu reduzieren, auf die AHA+L+C-Regeln (Abstand-Hygiene-Alltagsmaske-Lüften-Corona-Warnapp) zu achten und im Falle einer Quarantäne unbedingt die Quarantäne-Maßnahmen einzuhalten. Ich wünsche mir für uns alle, dass wir mit gegenseitiger Rücksichtnahme und weniger Infektionen in die bevorstehende Winterzeit gehen können“, erklärt Landrat Dr. Theophil Gallo.

SaarForst Landesbetrieb Saarland

Dieses Jahr haben die Waldbäume sehr viele Früchte produziert, auch die Eichen. Zur Wiederbewaldung der vom Borkenkäfer zerstörten Fichtenwälder will der SaarForst auf diesen Flächen Eicheln aus heimischen Waldbeständen aussäen, welche Waldbesucher, Spaziergänger, Familien mit Kindern vorher eingesammelt haben. Zu diesem Zweck werden an drei Stellen Sammelplätze eingerichtet.

Einer befindet sich am Ende der Waldstraße, Waldweg halblinks in die Eichen.

Der andere Platz ist am Forstweg rechts neben der ehemaligen Pizzeria La Rustica, Umgehungsstraße, ca. 500 m bergauf, dann rechts ein Eichenbestand.

Dritte Sammelstelle: vom Taubentalparkplatz geht man die erste Kreuzung links zum ehemaligen Pflanzgarten, dort links bergauf bis zu einer Gabelung, links halten nach ein paar Metern kommt der Eichenbestand in einem Hang.

Dort befinden sich Eimer und Sammelgefäße, welche die Waldbesucher gerne mit Eicheln befüllen können (siehe auch www.saarforst.de).

Wir bedanken uns für Ihre aktive Mithilfe beim Waldumbau vom Nadelholz zum klimastabileren Eichenwald.

Bei der Sammelstelle Pizzeria Rustica, Umgehungsstr. Sollte von 200m bergauf auf 500m bergauf geändert werden.

Neuer Kalender 2021 Freizeiterlebnisse in der Biosphäre Bliesgau und der Saarpfalz im Familien- und Freizeitplaner

Schon die Titelseite des neuen Familien- und Freizeitplaners mit Hannes Ballhorn und seinem Esel Anton vom Sonnenhof in Wolfersheim macht Lust auf mehr Entdeckungen in der Saarpfalz und in der Biosphäre Bliesgau. Beim Familien- und Freizeitplaner für das Jahr 2021 lassen sich die Termine der einzelnen Familienmitglieder ideal planen und auf der Rückseite bekommt man Tipps für tolle Freizeiterlebnisse mit der ganzen Familie in der Region. „Der Kalender 2021 wurde aufgrund der sehr guten Resonanz im vergangenen Jahr wieder mit zusätzlichen Planungsspalten für die Familienmitglieder inklusive Freizeittipps auf der Rückseite herausgebracht“, stellte Landrat Dr. Theophil Gallo fest, er ist Verbandsvorsitzer der Saarpfalz-Touristik und Verwaltungsratsvorsitzer der Kreissparkasse Saarpfalz, der beiden Organisationen, die auch in diesem Jahr wieder den Kalender publizieren. Weiter führte er aus: „Auch die zweite Auflage des Familien- und Freizeitplaners unterbreitet einen bunten Strauß an interessanten Ausflugsmöglichkeiten für die ganze Familie, damit sie ihre Heimat entdecken kann“. Der Planer ist erneut ein Kooperationsprojekt von Saarpfalz-Touristik, Saarpfalz-Kreis, Biosphärenzweckverband Bliesgau und der Kreissparkasse Saarpfalz, das nun schon seit acht Jahren besteht.

Die zwölf Monatsblätter wollen Lust machen, die Heimat kennen zu lernen und stellen wieder Interessantes, Neues, Altes und Geheimnisvolles vor Menschen, Tieren, Burgen, Höhlen und vielem mehr vor. So bekommen die Familien zum Beispiel Einblicke in die Wohnkultur unserer Vorfahren am Eichertsfelsen in Oberwürzbach, einem Schlupfwinkel für Steinzeitmenschen.

Ein Schlupfloch durch die deutsch-französische Grenze fanden 1848 Marx und Engels an der Grenze in Habkirchen, als sie von Paris via Metz und Mainz nach Köln reisten. Diese und weitere Geschichten erfährt man im Zollmuseum in Habkirchen.

Unweit der Blies, ein Tal weiter, können Groß und Klein zu Fuß die Schönheit der Landschaft an der Grenze auf dem Kreuz-Rundwanderweg in Medelsheim in vollen Zügen genießen. Auf der Tour haben die Wanderer immer einen tollen Blick auf Medelsheim im schönen Tal der mäandernden Bickenalb und am Horizont verschmilzt der Pfälzerwald fließend mit den Nordvogesen. Ebenfalls tolle Aussichten erwartet die Heimatentdecker hoch oben in der nördlichsten Spitze des Kreises vom Höcherbergturm in die gesamte Region. Der 26 Meter hohe Buntsandsteinturm krönt die Spitze des 512 Meter hohen Höcherbergs, der höchsten Erhebung des Saarpfalz-Kreises.

Weiter südlich im Bliesgau können große und kleine Tierfreunde bei einer Alpaka-Tour oder dem Eseltrekking entschleunigen und die Seele baumeln lassen. Die Tiere geben das Tempo vor und man muss sich auf sie einlassen, eine tolle Erfahrung in wunderschöner Landschaft.

Der Bliesgau ist auch Heimat des guten Geschmacks und zahlreiche regionale Betriebe stellen Produkte aus den Früchten der Region her, so zum Beispiel die Öl- und Senfmühle Berghof in Einöd. Den Bliesgau auf die Ohren bekommen große und kleine Entdecker bei den acht Lauschtouren in der Region. Die Kirkeleer Lauschtour führt über den Felsenpfad, einen der schönsten Wanderwege der Region. Einen Spaziergang zu vergänglicher Waldkunst und einem Riesenschwenger können die Familien im Wald bei Schüren bei St. Ingbert unternehmen.

Wer sich lieber auf den Drahtesel schwingt, der kann zu jeder Jahreszeit auf dem Bliestal-Freizeitweg radeln. An dieser Radstrecke, die früher von dampfenden Lokomotiven befahren wurde, liegen am Wegesrand schmucke Dörfer und tolle Sehenswürdigkeiten. An heißen Tagen lohnt hier von Gersheim aus ein kleiner Abstecher ins Walsheimer Freibad mit seinem erfrischenden Wasser. Und ist man zu müde zur Weiterfahrt, kann man die Safari-Zelte auf dem benachbarten Campingplatz mieten, dann ist der Urlaub vor der Haustür in der Biosphäre Bliesgau perfekt!

Der bunte Querschnitt an Freizeitangeboten im Saarpfalz-Kreis und der Biosphäre Bliesgau soll die Familie dazu animieren, raus vor die Tür zu gehen und die von der UNESCO ausgezeichnete Heimat näher kennenzulernen.

Auch die beiden Sparkassenvorstände Armin Reinke und Stefan Gessner sind in diesem Jahr wieder mit der reibungslosen Zusammenarbeit zwischen den Kooperationspartnern und dem vorliegenden Kalender sehr zufrieden, die nun schon seit acht Jahren besteht. Sie betonten nochmals, dass das neue Format bei den Kundinnen und Kunden der Kreissparkasse Saarpfalz bereits bei der Erstauflage sehr gut ankam.

Der Familien- und Freizeitplaner 2021 wird von der Kreissparkasse Saarpfalz in den Filialen an ihre Kundinnen und Kunden verteilt. Zusätzlich ist er bei den Kultur- und Verkehrsämtern der Kommunen und bei der Saarpfalz-Touristik, Paradeplatz 4, 66440 Blieskastel, Tel.: 06841 / 1047174, Internet: www.saarpfalz-touristik.de, Mail: touristik@saarpfalz-kreis.de kostenfrei erhältlich.



Hannes Ballhorn mit Esel AntonFoto: Ulrich Pramann/Wanderbares Deutschland

In der Gemeinde Kirkel liegt der Familien- und Freizeitplaner in den Gemeindebüchereien aus. Dort kann er zu den üblichen Öffnungszeiten (Limbach und Altstadt, Hauptstraße 12: Di. 14:30 - 18:00 Uhr, Do. 14:30 - 17:00 Uhr; Kirkel, Goethestraße 9: Mi. 16:00 - 18:00 Uhr, Fr. 15:00 - 17:00 Uhr) mitgenommen werden.

Verbraucherzentrale des Saarlandes e.V.

Aktualisierung der Energieeffizienzklassen

Künftig kein A+++ mehr

Es kommt Bewegung in die Kennzeichnung der Haushaltsgroßgeräte. Ab März 2021 gelten neue Effizienzlabel für Waschmaschinen, Wäschetrockner, Geschirrspülmaschinen, Kühl- und Gefriergeräte sowie Fernseher.

Von der unübersichtlichen Angabe mit A und mehreren Pluszeichen kommt man weg.

Die neuen Label enthalten keine Zusatz-Zeichen mehr. Im Gegenzug bekommen nur künftige High-End-Geräte ein A. Die EU-Verordnung weist den bisherigen A+++ Haushaltshelfern eine viel schlechtere Eingruppierung zu.

Wer dieser Tage zum Beispiel einen Kühlschrank kauft, kann in der Verpackung einen verwirrenden Fund machen: Neben dem Energie-Effizienzlabel, das beim Kauf sichtbar war, kann ein zweites beiliegen, auf dem das Gerät anscheinend in eine viel schlechtere Klasse eingeordnet wird. Im Laden oder online stand Effizienzklasse A+++ am Kühlschrank, das zweite Label weist aber nur noch Klasse E und einen anderen Energieverbrauch aus. Dabei geht es allerdings mit rechten Dingen zu.

Die unterschiedlichen Energieverbrauchs-Angaben für ein und dasselbe Gerät beruhen auf **geänderte Messmethoden**. Die neuen Angaben zum Jahresverbrauch sind etwas näher an der alltäglichen Nutzung.

Mehr Informationen zu Fragen beim Stromverbrauch unter www.verbraucherzentrale-energieberatung.de oder unter <https://www.verbraucherzentrale-saarland.de>. Termine zur kostenfreien Beratung in einer der Niederlassungen im Saarland oder für den Basis-Check zu Hause können unter 0800 / 809802400 (kostenfrei) oder direkt mit der Beratungsstelle vereinbart werden.

Anmeldung zur Energieberatungen in:

- **Blieskastel** in der Volkshochschule, Am Schloss, Tel. 06842 / 924310 oder 0681 / 50089 15.

- **St. Ingbert** im Rathaus, Am Markt 12, Zimmer 103, Tel. 06894 / 130 (zurzeit nur Rückruf- bzw. Online-Beratung).

Kontaktaufnahme auch per E-Mail möglich unter energieberatung@vz-saar.de

Verband der Gartenbauvereine Saarland / Rheinland-Pfalz e.V.

Was gibt's zu tun? Der Arbeitskalender für die Streuobstwiese – November

Bäume und Sträucher pflanzen

Der Herbst ist da und mit seinem Einzug wurde es deutlich kühler und regnerischer, doch das hat auch seine Vorteile. Im November und Dezember herrschen beste Bedingungen für die Neupflanzung von Obstbäumen und Beerensträuchern. Dank des vielen Regens können wir uns das Schleppen von Gießkannen ersparen und die Wurzeln der Bäume und Sträucher wachsen dennoch gut an. Nur gefroren sollte der Boden bei Neupflanzungen nicht sein.

Es empfiehlt sich, vor der Pflanzung eine Bodenanalyse durchführen zu lassen, um herauszufinden, ob der Standort für den Obstbau geeignet ist.

Um das Pflanzloch auszuheben, stechen wir zunächst die Grassoden aus und lagern sie, um damit später gegebenenfalls einen Gießring für unsere Neupflanzung anzulegen. Die Pflanzgrube sollte eine Größe von 80 x 80 cm haben und 60 cm tief sein, damit die Wurzeln sich im aufgelockerten Boden gut entfalten können. Bei mageren Standorten empfiehlt es sich, die ausgehobene Erde mit reifem Kompost aufzubessern.

Vor dem Setzen eines Obstbaumes wird ein Baumpfahl ins Pflanzloch gerammt. Der Pfahl soll am Ende ca. 10 cm Abstand zum Baum haben und wird auf der Seite gesetzt, aus der überwiegend der Wind weht. Mit einer doppelt gelegten Achterschlinge aus Kokosfaserstrick wird der Baum am Pfahl angebunden. Schneiden Sie vorm Pflanzen beschädigte Wurzeln ab.

Wo Probleme mit Wühlmäusen zu erwarten sind, schafft ein Wühlmauskorb Abhilfe. Wühlmauskörbe werden bei der Pflanzung um die Wurzeln gelegt und dicht am Stamm verschlossen.

Der Baum sollte so tief in die Erde gesetzt werden, wie er in der Baumschule stand, was am Farbunterschied der Rinde erkennbar ist. Setzen Sie den Baum lieber etwas zu hoch als zu tief, da sich das Erdreich nach der Pflanzung noch weiter setzt und verdichtet und auch der Baum so noch ein Stück weit einsinkt.

Nach der Pflanzung muss der junge Baum noch gegen Wildverbiss gesichert werden. Hier hat sich am besten eine ca. 1 m hohe Drahtose aus Hasendraht bewährt, deren oberer Rand nach außen umgebogen wird, damit er nicht am Baum scheuert.

Ein Pflanzschnitt ist notwendig, wird jedoch am besten im Frühjahr durchgeführt. Die ersten fünf Jahre nach der Pflanzung sollte nun die Baumscheibe ca. 1 m um den Stamm durch regelmäßiges Hacken freigehalten werden, um Wasser und Nährstoffkonkurrenz mit Gräsern zu minimieren.

Philipp Klein

B. Sc. Umweltschutz

Streuobstkoordination



Neupflanzung mit Wühlmauskorb und Stützpfehl Foto: Verband der Gartenbauvereine Saarland / Rheinland-Pfalz e.V.

Sie haben noch keine eigene Obstwiese? Oder eine Streuobstwiese zum Verkauf? Die Streuobstbörse vom Verband der Gartenbauvereine kann helfen. Inserate oder Gesuche nach Obst, Wiesen, Dienstleistungen oder Geräten können unter www.gartenbauvereine.de kostenlos eingestellt werden. https://www.gartenbauvereine.de/saarland_rheinland-pfalz/streuobst/streuobstboerse/angebote-anfragen

Ende des amtlichen Teils

Nichtamtliche Mitteilungen

Veranstaltungen

- #### Veranstaltungen November 2020
- 08.11. **ABGESAGT** - geführte Wanderung über den Felsenpfad mit Abschluss auf der Burg und Armbrustschießen
Veranstalter: Gemeinde Kirkel
 - 15.11. Kranzniederlegung Volkstrauertag

Der Fahrradbeauftragte informiert

Öffnungszeiten Fahrradwerkstatt Kirkel

Während des Corona-Lockdowns ist die Fahrradwerkstatt geschlossen. Sollte der Lockdown aufgehoben werden, öffnet die Werkstatt wieder am 07. Dezember.
Die Werkstatt befindet sich hinter dem Rathaus im ehemaligen Leitstand der Feuerwehr Limbach und ist in der Zeit von 17:00 - 19:00 Uhr geöffnet. Dort können dann selbst kostenlos Reparaturen durchgeführt werden. Bei Bedarf wird auch bei der Reparatur geholfen. Ersatzteile gibt's, wenn vorhanden, kostenlos. Ansonsten sollte man sich die Ersatzteile mitbringen.
Kontakt: Armin Jung: Tel.: 06841 / 8098-60, E-Mail: a.jung@kirkel.de

Kirchliche Nachrichten

Prot. Kirchengemeinde Limbach-Altstadt

Worte der Bibel

Siehe, jetzt ist die Zeit der Gnade, siehe, jetzt ist der Tag des Heils. 2 Kor 6,2

Worte des Lebens

Novembertag

Nebel hängt wie Rauch ums Haus,
Drängt die Welt nach innen.
Ohne Not geht niemand aus,
Alles fällt in Sinnen.
Leiser wird die Hand, der Mund,
Stiller die Gebärde.
Heimlich, wie auf Meeresgrund
Träumen Mensch und Erde.
Christian Morgenstern 1871-1914, deutscher Dichter

Pfarramtsteam:

Pfarramt 1:

Pfarrerin Christiane Härtel, Theobald-Hock-Platz 4, Tel. 06841 / 80286
E-Mail: Pfarramt.Limbach.Altstadt.1@evkirchepfalz.de
Homepage: www.ev-kirche-limbach-altstadt.de

Pfarramt 2:

Pfarrerin Bärbel Ganster-Johnson, Bliestalstr. 39, 66450 Bexbach, Tel. 06826 / 2784
E-Mail: Pfarramt.Limbach.Altstadt.2@evkirchepfalz.de
Bürozeiten im Pfarramt 1 - Sekretärin: Silke Steinfeltz
Die Öffnungszeiten des Pfarramtes sind:

- dienstags von 15.30 Uhr - 17.30 Uhr
- mittwochs von 9.00 Uhr - 12.00 Uhr
- freitags von 9.00 Uhr - 12.00 Uhr

Das Pfarramt bleibt für den Publikumsverkehr geschlossen.
Bitte erledigen Sie Ihre Anliegen telefonisch, per Mail oder postalisch. Unsere Gemeindehäuser sind bis auf weiteres geschlossen. Seelsorgegespräche sind möglich. Nach Bedarf setzen Sie sich mit uns per Mail oder telefonisch in Verbindung.

Aktuelle Informationen finden Sie auch auf
- unserer Homepage unter www.ev-kirche-limbach-altstadt.de
- der Homepage des Dekanats unter www.prot-dekanat-homburg.de
- der Homepage unserer Landeskirche unter www.evkirchepfalz.de

Gottesdienst am drittletzten Sonntag des Kirchenjahres, 08.11.2020
10.00 Uhr, Ort geändert: **Theobald-Hock-Haus**, Pfrin. Härtel
Die Kollekte ist bestimmt für die Arbeit der Kirchengemeinde.

Gottesdienst am vorletzten Sonntag des Kirchenjahres, 15.11.2020
10.00 Uhr, Martinskirche Altstadt, Pfrin. Härtel
Die Kollekte ist bestimmt für die Arbeit christlicher Friedensdienste.

Zentraler Gottesdienst der Region West zum Buß- und Betttag am Mittwoch, 18.11.2020
19.00 Uhr, Martinskirche Altstadt, Predigt: „Die Leviten lesen“ von Günther Hussong, bekannt als De Plattmacher
Die Kollekte ist bestimmt für die Diakonie Katastrophenhilfe.

Telefonische Voranmeldung unbedingt erforderlich, Tel. 80286!
Hygieneplan für Gottesdienste:
Die maximale Anzahl der Gottesdienstbesucher/innen wurde weiter begrenzt:

Pro Gottesdienst in **Altstadt 26, in Limbach 17, im Theobald-Hock-Haus 18 Teilnehmer/innen!**
Daher bitten wir um **Voranmeldung zum Gottesdienst** im Pfarramt Tel. Nr. 06841 / 80286 - jeweils bis Freitag 12.00 Uhr - mit Angabe von Name, Anschrift, Telefonnummer, ggfs. Email-Adresse.

Gottesdienstbesucher/innen müssen einen **Mund-Nase-Schutz** tragen und **2 Meter Abstand** halten. Am Eingang steht Desinfektionsmittel bereit. **Sitzplätze sind gekennzeichnet.**
Sofern zum Gottesdienst **noch Plätze frei** sind, werden selbstverständlich **auch Unangemeldete** zum Gottesdienst eingelassen.

Termine der Kirchengruppen
Präparand/inn/en: Treffen entfallen im November und Dezember
Konfirmand/inn/en: Treffen entfallen im November und Dezember

Ansprechpartner - Gemeindebezirk Limbach
Pfarramt 1: 80286 - Pfarrerin Härtel
Kirchendienst: Dieter Hock Tel. 89377
Theobald-Hock-Haus Limbach Tel. 81131
Vermietung THH: Dieter Hock Tel. 89377
Prot. KiTa „Pustebblume“ Limbachv Tel. 80788
Ev. Frauenbund: Ursula Schmidt, Beethovenstr. 18, Tel. 80125
Kirchenchor: Marianne Hoßfeld, Tel. 89444
Ökum. Sozialstation Homburg - Kirkel gGmbH: Tel. 61660, Rufbereitschaft: 0163 / 6166060

Ansprechpartner - Gemeindebezirk Altstadt
Pfarramt 2: 06826 / 2784 - Pfarrerin Ganster-Johnson
Kirchendienst: Volker Hennechen Tel. 0152 / 07848091
Prot. Gemeindezentrum Altstadt Tel. 89266
Vermietung GZ: Frau Gartenhof-Vogl, Tel. 80232, zur Zeit Vertretung durch Fr. Naumann, Tel. 81540
Prot. KiTa „Himmelsgarten“ Altstadt Tel. 80099
Ev. Frauenbund: Thea Bentz, Ortsstr., Tel. 8393

Prot. Kirchengemeinde Kirkel-Neuhäusel

Protestantisches Pfarramt: Falk Hilsenbek, Goethestr. 7b, (06849-264). www.protkirchekirkel.de/ email: pfarramt.kirkel@evkirchepfalz.de

Ev. Frauenbund: Helga Neuschwander, Im Ginkental 3, Tel. 6621
Ev. Kirchenchor: Toni Kobel, Neuhäuseler Str. 9, Tel. 6869
Ev. Jugend: Wolfram Wagner, Friedhofstr. 13, Tel. 06849-978240
Ev. Posaunenchor: Matthias Schwarz, Eisenbahnstr. 14, Tel. 5569837
Kirchendienerin: Nathalie Hermann, Akazienweg 14, Tel. 600971,
Vertretung: Iris Peitz, Tel. 6373
Protestantische Kindertagesstätte, Triftstr. 8, Leiterin Frau Schmidt, Tel. 6116
Jochen-Klepper-Haus, Triftstraße 8, Tel: 6099278
Hausmeister Jochen-Klepper-Haus und Belegung Gemeindehaus:
Helmut Ulrich, Kaiserstr. 9, Tel: 9709714
Kinderkirche: Tanja Klaus, Tel: 181547

Gottesdienst:
Der Gottesdienst am 8. November beginnt um 10 Uhr in der Friedenskirche und wird von Pfarrer Falk Hilsenbek gehalten. Es gelten die bekannten Vorsichts- und Hygienemaßnahmen. Die Winterkirche mit Gottesdiensten im Jochen-Klepper-Haus wird es, wie in den vergangenen Jahren, erst im Januar geben. Bedingt durch die Corona Pandemie und der in der Kirche eingebauten Umluftheizung dürfen wir während der Gottesdienste nicht heizen. Auch ist als Höchsttemperatur nur 12 Grad erlaubt, weswegen wir die Gottesdienstbesucher bitten, sich entsprechend warm anzuziehen.

Zentraler Buß- und Bettagottesdienst in Altstadt

Der zentrale Buß- und Bettagottesdienst der Region findet dieses Jahr am 18. November um 19 Uhr in der Martinskirche in Altstadt statt. Die Predigt wird von Günther Hussong, bekannt als „De Plattmacher, in Mundart gehalten. Günther Hussong hatte schon mehrfach in den vergangenen Jahren in der Friedenskirche diese Aufgabe übernommen.

Wegen der Corona Pandemie ist zu diesem Gottesdienst eine Anmeldung erforderlich. Diese sollte im Prot. Pfarramt in Limbach erfolgen (Tel.: 06841-80286).

Gottesdienst und Homepage

Da viele Gottesdienstbesucher wegen der Corona-Pandemie den sonntäglichen Kirchgang vermeiden, hat sich das Presbyterium entschieden der Gemeinde den Gottesdienst in schriftlicher Form zugänglich zu machen. Nach dem Gottesdienst in der Friedenskirche kann er auf der Homepage der Kirchengemeinde (www.protkirche-kirkel.de) eingesehen werden. So ist er für alle Gemeindeglieder, die am Sonntagmorgen nicht in die Kirche kommen wollen oder können, zugänglich.

Information

Sehr geehrte Gemeindeglieder, das Jochen-Klepper-Haus ist wieder für die Gruppen und Kreise geöffnet werden. Auch Buchungen für Veranstaltungen (nach aktueller Corona-Verordnung bis maximal 10 Personen) sind wieder möglich. Da nicht alle Gruppen direkt wieder mit ihren Treffen anfangen, informieren Sie sich bitte bei den einzelnen Leitungsteams, ob Veranstaltungen stattfinden.

Kindergruppe „Die Heinzelmännchen“

Wegen der aktuellen Corona-Entwicklung finden bis auf Weiteres keine Gruppenstunden der „Heinzelmännchen“ statt.

Präparanden- und Konfirmandenunterricht:

Wegen der aktuellen Corona-Entwicklung findet bis auf Weiteres kein Präparanden- und Konfirmandenunterricht statt.

Pfarrei Heilige Familie Blieskastel

www.pfarrei-blk-heilige-familie.de

Gottesdienste vom 07.11. bis 18.11.2020

07.11. Samstag Totengedenken der Verstorbenen des vergangenen Jahres

- | | |
|-----------|---|
| 16:30 Uhr | Limbach Taufe des Kindes Maximilian Hoffmann |
| 18:00 Uhr | Lautzkirchen Eucharistiefeier, 2. Sterbeamt Horst Plinius; Amt für Giuseppe Ponzio u. Fabrizio Iozzia; anschl. Fair-Verkauf |
| 18:00 Uhr | Niederwülbach Eucharistiefeier, Amt für Familie Ludwig Walczynski, Amt für Werner Kammer; anschl. Fair-Verkauf |

08.11. Sonntag Totengedenken der Verstorbenen des vergangenen Jahres

- | | |
|-----------|---|
| 09:00 Uhr | Alsbach Eucharistiefeier, Amt für Johann Geimer (Jgd), anschl. Fair-Verkauf |
| 09:00 Uhr | Bierbach Eucharistiefeier, anschl. Fair-Verkauf |
| 10:30 Uhr | Kirkel-Neuhäusel Eucharistiefeier, Amt für Karl Heinrich und Berta Welsch (Jgd); Amt für Magnus Blass (Jgd) |
| 18:00 Uhr | Limbach Eucharistiefeier, anschl. Fair-Verkauf |

11.11. Mittwoch

- | | |
|-----------|-----------------------------------|
| 09:00 Uhr | Kirkel-Neuhäusel Eucharistiefeier |
|-----------|-----------------------------------|

14.11. Samstag

- | | |
|-----------|---|
| 18:00 Uhr | Niederwülbach Eucharistiefeier, Amt für Joseph Henrich; im Anschluss an den Gottesdienst gegen 19:00 Uhr Friedensgebet und Gedenken der Gefallenen in der Kirche, Einlass nach dem Gottesdienst |
|-----------|---|

15.11. Sonntag

- | | |
|-----------|---|
| 09:00 Uhr | Alsbach Eucharistiefeier |
| 10:30 Uhr | Kirkel-Neuhäusel Eucharistiefeier, anschl. Fair-Verkauf |

18.11. Mittwoch

- | | |
|-----------|-----------------------------------|
| 09:00 Uhr | Kirkel-Neuhäusel Eucharistiefeier |
|-----------|-----------------------------------|

Hinweise in Zusammenhang mit der Corona-Pandemie:

Maskenpflicht:

Bitte lassen Sie die Maske den gesamten Gottesdienst über aufgesetzt und achten Sie darauf, dass auch die Nase bedeckt ist!

Heizung:

Um die Luftbewegungen innerhalb der Kirche zu minimieren, wird in den kommenden Monaten die Kirche lediglich auf die Grundtemperatur 12°C geheizt. Bereits vor dem Gottesdienst wird die Heizung ausgeschaltet. Die Türen müssen während des Gottesdienstes offen bleiben! Der Luftzug soll einen ständigen Luftaustausch ermöglichen.

Bereits bestehende Vorgaben wie Händedesinfektion, Abstand von 2 m halten, Begrenzung der Anzahl der Gottesdienstbesucher und Voranmeldung zu den Gottesdiensten im Pfarrbüro gelten weiterhin.

Kollekte

Die Kollekte am Wochenende **14./15. November** ist für die Diaspora-Aktion des Bonifatiuswerkes bestimmt, sie steht in diesem Jahr unter dem Leitwort „Werde Hoffnungsträger!“. Alle anderen Kollekten kommen der Pfarrei Heilige Familie zugute.

Segensgottesdienst für Trauernde

Am Freitag, dem **20. November**, bieten wir im Pfarrheim, großer Saal, in Lautzkirchen um 18:00 Uhr einen meditativen Segensgottesdienst für trauernde Angehörige an und laden Sie hierzu herzlich ein. Wir bitten Sie, Ihre Teilnahme im Pfarrbüro anzumelden, Telefon 06842/4628.

Adventsaktionen unserer Pfarrei

In dieser herausfordernden Zeit möchten wir die Adventszeit auf besondere Weise mit Ihnen gestalten und bieten Ihnen vielfältige Aktionen an:

1. Die Weihnachtskarten-Aktion

Weihnachten ist ein Fest, das uns näher zusammenbringt, die Adventszeit soll uns und unseren Familien Zeit geben, gemeinsam die Geburt unseres Herrn Jesus Christus zu erwarten. Liebevoll gestaltete Karten geben uns die Möglichkeit, auch mit weiter entfernten Freunden und Verwandten diese Zeit zu teilen. Gerade in diesem Jahr, in dem uns oft die Nähe fehlt, ist die Weihnachtspost besonders wichtig. Nehmen Sie teil an unserer Weihnachtspostkarten-Aktion. Hinterlassen Sie Ihre Adresse im Pfarramt der Pfarrei Heilige Familie. Wir losen unter allen Teilnehmern die Adressen zufällig zu. Sie bekommen dann eine Adresse von uns, an die Sie eine Weihnachtspostkarte schicken. Ihre Adresse wird wiederum an eine(n) andere(n) Teilnehmer(in) weitergeleitet und so erhalten auch Sie im Laufe des Advents Post. Die Flyer liegen in unseren Kirchen aus, bitte auf der Rückseite ausfüllen und bis 30. November 2020 im Pfarrbüro abgeben.

2. Hoffnungszeichen - Ein Adventsbegleiter

Unter dem Titel „Hoffnungszeichen“ möchten wir Sie an den vier Adventssonntagen und an Weihnachten überraschen. Hierzu erhalten Sie ein Kuvert mit einem Begleitheft und fünf Umschlägen. Dort finden Sie eine Fortsetzungsgeschichte, Bastelideen und Rezepte, Anregungen, wie Sie jeden Adventssonntag eine Familienfeier gestalten können, Sie bekommen adventliche Hoffnungszeichen erklärt und ansonsten lassen Sie sich überraschen. Mit diesen Hilfen können Sie als Einzelne, als Familie oder mit Freunden oder Nachbarn die Adventszeit gestalten. Gerade in einer Zeit, in denen die Kontakte auf ein notwendiges Minimum reduziert werden sollen, möchten wir an Ihrer Seite sein und zusätzlich zu den verschiedenen Adventskalendern die Zeit bis Weihnachten gestalten. Wenn Sie jetzt Interesse an diesen überraschenden Hoffnungszeichen haben, dann melden Sie sich einfach im Pfarrbüro. Hier können Sie die Kuverts bestellen und zwei Wochen vor dem ersten Advent abholen. Gerne schicken wir Ihnen das Kuvert mit den Anregungen und Hoffnungszeichen auch zu. Bei den Gottesdiensten oder den Kitas können Sie die Hoffnungszeichen-Kuverts ebenfalls bestellen oder abholen.

3. Hoffnungszeichen - Baumscheibenaktion

Bestimmt sind Sie in den vergangenen Wochen immer wieder bunten Steinen am Wegesrand begegnet. Als painted stones, Segens- oder Hoffnungssteine haben diese Zeichen den Menschen Mut gemacht. In der Adverts- und Weihnachtszeit möchten wir als Pfarrei Heilige Familie gemeinsam mit Ihnen ein weiteres Hoffnungszeichen setzen. Wir möchten mit Ihnen einen Weihnachtsbaum der guten Wünsche und Hoffnungen gestalten. Malen oder schreiben Sie Ihre Hoffnungen oder Wünsche auf eine Baumscheibe, die Sie bei den unten genannten Personen oder Adressen erhalten. Die unterschiedlichen Jahresringe der Baumscheibe erinnern an die Lebendigkeit der Zeit. Ab dem vierten Advent schmücken Sie damit einen der Tannenbäume, die vor unseren Kirchen und an anderen Orten hierfür bereit stehen. Bis Weihnachten entstehen so Hoffnungsbäume mit vielen guten Wünschen und Zeichen der Hoffnung.

Die Baumscheiben erhalten Sie auf Anfrage bei:

- Pfarrbüro Lautzkirchen
- Frau Iris Hock, Limbach, Tel.: 06841/89377
- Evangelisches Pfarramt Kirkel, Goethestraße 7B, Tel.: 06849/264

Orte der Hoffnungsbaume:

Kirkel: - Wiese bei der katholischen Kirche

- Evangelische Kirche

Limbach: - Wiese bei der katholischen Kirche

- Evangelische Kirche

4. Hoffnungszeichen - Ein digitaler Adventskalender

2020 ist ein besonderes Jahr, ein Jahr geprägt vom Coronavirus. Anstrengende Monate liegen hinter uns. Vieles, was wir geplant hatten, musste über Bord geworfen werden. Dass die Kirchen zu Ostern einmal geschlossen bleiben könnten, wer hätte das gedacht! Noch ist kein Ende dieser Ausnahmesituation in Sicht und das nächste Fest steht vor der Tür: Weihnachten. Gott schenkt uns in seinem Sohn Jesus Christus das größte Hoffnungszeichen, das wir kennen. Das Hoffnungszeichen, dass der Tod seine End-Gültigkeit verloren hat. Dass es auch in der größten Dunkelheit Hoffnung gibt. Was gibt Ihnen Hoffnung?

Die Pfarrei bietet Ihnen 2020 einen digitalen Adventskalender an, vollgespickt mit ganz persönlichen Hoffnungszeichen. Lassen Sie sich überraschen und inspirieren!

Alles was Sie dafür brauchen, ist ein internetfähiges Gerät (PC, Smartphone, Tablet o.ä.). Um den Link zum Adventskalender zu bekommen, brauchen wir nur Ihre Mailadresse, also einfach eine Mailanfrage an: stefen.glombitza@bistum-speyer.de schicken.

Seelsorgegespräche

können jederzeit per Telefon geführt werden. Sie erreichen das Pastoralteam über die Nummer des Pfarrbüros und die Nummer des Notfallhandys, Tel. 0151 / 14879654.

Kontakt:

Pfarrer-Peter-Straße 1, 66440 Blieskastel, Telefon: 06842 / 4628,

Fax: 06842 / 52090,

E-Mail: pfarramt.blk.heilige-familie@bistum-speyer.de

Homepage: www.pfarrei-blk-heilige-familie.de

Öffnungszeiten:

Mo bis Fr: 09:00 - 12:00 Uhr und Do 15:00 bis 17:00 Uhr



Sankt Martin

Liebe Kinder, liebe Erwachsene,

sicherlich könnt Ihr Euch noch gut erinnern, wie wir im letzten Jahr Sankt Martin gefeiert haben. Da war viel los. Viele Kinder haben sich mit ihren Familien abends im Dunklen auf den Weg zum Sankt Martinsumzug gemacht. Begonnen hat es in der Kirche, wo die Sankt Martinsgeschichte vorgetragen wurde und wir mit dem Segen im Gepäck losgezogen sind. Viele Laternen haben uns den Weg geleuchtet. Zum Abschluss wurde das Sankt Martinsfeuer entzündet und es wurden Brezeln, Glühwein und Kinderpunsch verteilt und verkauft.

In diesem Jahr ist alles etwas anders. Trotzdem fällt Sankt Martin nicht einfach aus. Gerade in einer so unsicheren und schwierigen Zeit kann der Heilige Martin zu einem richtigen Lichtbringer werden, ja ein Vorbild sein, der uns in einer dunklen Zeit Mut machen kann.

Aber wer ist denn überhaupt der Heilige Martin? Bestimmt habt Ihr schon Geschichten über ihn gehört, hier ist seine Lebensgeschichte zusammengefasst.

Der Heilige Martin lebte vor etwa 1700 Jahren und ist im heutigen Ungarn geboren. Martin wurde christlich erzogen und zugleich entschied sein Vater für ihn, dass er mit 15 Jahren in der römischen Armee zum Soldaten ausgebildet werden sollte. Martin war einige Jahre Soldat, bis er merkte, dass Kriegsdienst und Christsein für ihn nicht vereinbar waren und hörte auf, Soldat zu sein. Doch kurz zuvor soll sich die Legende ereignet haben, die ihn weltberühmt machte. Ein Bettler lag vor den Toren in Amiens, einer Stadt in Frankreich, und drohte zu erfrieren. Martin hatte Mitleid mit dem Mann und teilte seine Mantelhälfte und rettete dem Bettler das Leben. Im Traum begegnete ihm Jesus, der ihm sagte, dass er selbst der Bettler gewesen sei und Martin auch ihm durch seine gute Tat geholfen habe.

Nachdem Martin die römische Armee verlassen hatte, lebte er als Einsiedler zurückgezogen in der Nähe von Poitiers. Er war bekannt dafür, dass er sich um die Armen sorgte und man sagt, durch ihn sind einige Wunder geschehen. Die Leute drängten Martin, angeblich gegen seinen Willen, Bischof zu werden. Einer weiteren Legende nach, versteckte er sich in einem Gänsestall. Doch die Gänse schnatterten so laut, dass die Leute ihn entdeckten und ihn überzeugen konnten, ihr Bischof, also Leiter eines ganzen Bistums, zu werden. Martin lebte als Bischof sehr einfach und sorgte sich sehr um seine Gemeinden, besonders um die Armen. Er gründete auch ein Kloster und betonte, dass es wichtig ist, ein einfaches Leben zu führen.

Die Legenden um Martin werden bis heute immer wieder erzählt, weil sie uns zeigen, wie wichtig es ist, füreinander da zu sein. Wenn wir Martin als Vorbild nehmen, dann gehen wir mit wachen und offenen Augen durch die Welt und erkennen, wo wir anderen Menschen helfen können. Gerade in der momentanen Zeit ist es wichtig, achtsam mit sich, aber auch mit unseren Mitmenschen zu sein. Zum Gedenktag des Heiligen Martin am 11. November entzünden wir Laternen, weil wir, wie Martin, für Andere Licht sein möchten. Wir möchten anderen Menschen Mut machen und ihnen zeigen, wir sind bereit, aufmerksam zu sein und uns gegenseitig zu helfen. Wir wollen füreinander da sein. Wir wollen füreinander Licht sein.

Wenn Ihr mehr über den Heiligen Martin erfahren wollt, laden wir Euch ein, die Internetseite www.martin-von-tours.de zu besuchen. Dort findet Ihr weitere Geschichten und Legenden um den Heiligen Martin, Rezepte zum Kochen und Backen, Noten zu Sankt Martinsliedern und Vieles mehr. Viel Spaß beim Stöbern und Ausprobieren.

Als Beispiel haben wir Euch eine ganz einfache Bastelanleitung für eine Laterne abgedruckt, welche, wie auch andere Anleitungen, ebenfalls unter der oben genannten Homepage zu finden ist.

Papiertütenlaterne



Diese Laterne kann man mit kleinen Kindern ab 1 Jahr basteln.

- Material:**
- o Papiertüte
 - o buntes Transparentpapier
 - o Schere
 - o Kleber
 - o Elektrolaternenstab



1. Mit der Schere werden Muster in die Tüte geschnitten.
2. Danach werden sie mit buntem Transparentpapier hinterklebt.



3. Zum Schluss wird der Laternenstab an den Henkeln der Tüte eingehängt.

Bürgerbusverein Kirkel e.V.

Als Kind wolltest Du Busfahrer werden!

Jetzt kannst Du Deinen Kindheitstraum verwirklichen - **beim Bürgerbusverein Kirkel**. Wer Lust am Fahren hat und bereit ist, einige Stunden ehrenamtlich im Monat zu investieren, ist bei uns herzlich willkommen.

Helfen Sie mit, die Mobilität in unserer Gemeinde Kirkel zu sichern. Mit Ihrem Engagement stellen Sie im Team ein - im wahrsten Sinne des Wortes - bewegendes Angebot auf die Beine.

Werden Sie Teil unseres ehrenamtlichen Fahrerteams.

Weitere Infos auf unserer Webseite www.Buergerbus-Kirkel.de oder beim Vorsitzenden des Bürgerbusvereins Kirkel e.V. Hans-Peter Schmitt (Telefon: 06849 / 714)

Nachbarschaftshilfe Kirkel

Wir bieten allen Bürgern von Kirkel, die sich in besonderen Lebenslagen befinden, Einkaufshilfen und Unterstützung für Besorgungen sowie die unverbindliche Vermittlung von Gesprächspartnern für medizinische, psychotherapeutische und seelsorgliche Orientierungen. Rufnummer: **0151 / 515 264 70** (werktags zwischen 9 und 16 Uhr) oder **E-Mail: nachbarschaftshilfe.kirkel@web.de**.

ASB Leibs Heisje

- unsere Hilfen

Wir liefern an unsere Kunden Essen auf Rädern in bekannter Weise weiter aus. In Leibs Heisje ist ein Telefondienst unter 06841 / 981413 eingerichtet, für Essen auf Rädern melden Sie sich bitte unter 0157 / 53191117. Für unsere Kunden von Essen auf Rädern kann innerhalb der Gemeinde Kirkel der **Einkaufsservice** genutzt werden, falls keine Angehörigen diesen übernehmen können.

Der betreute Mittagstisch und die Gruppenbetreuung in Leibs Heisje finden wegen der neuen Coronaregeln im November nicht in Leibs Heisje statt. Wir bieten auf Wunsch soziale Betreuung in der Häuslichkeit an. Bitte rufen Sie uns an, wenn Sie davon Gebrauch machen möchten.

Zu Fragen der Sozialbetreuung und Begleitung von Menschen mit einer Demenzerkrankung können Sie jederzeit einen Termin vereinbaren.

Eine neue Ausstellung mit Photographien von Thomas Marx zu typischen Momenten im Alltag, zu Naturdenkmäler in der Biosphäre, unserer Heimat mit ihren Orten der Sagen und Geschichten, muss mit der Eröffnung warten, bis die Hygienevorschriften dies wieder erlauben.

SPD Kirkel

Kirkel hält zusammen!

Jetzt unseren Einzelhandel unterstützen

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger

wir möchten uns bei allen Menschen bedanken, die sich für unsere tägliche Versorgung in unserer Gemeinde einsetzen! Bereits im Frühjahr, als Geschäfte und Restaurants schließen mussten, haben wir als Gemeinde gezeigt: Kirkel hält zusammen! Und jetzt, unter den aktuell schwierigen Bedingungen im November, ist der Zusammenhalt und die Solidarität untereinander noch einmal besonders gefragt.

Unter Apell: Unterstützen Sie weiter unsere Restaurants, unsere Bäckereien, die Imbisse und den Einzelhandel hier in der Gemeinde!

Viele Gewerbetreibende bieten weiterhin ihre Angebote an oder haben sie der aktuellen Lage angepasst. So gibt es in der Gemeinde einige neue Abhol- und Lieferangebote. Sofern nicht in den Kirkeler Nachrichten veröffentlicht, findet sich hierzu eine Übersicht auf der Homepage der Gemeinde Kirkel (www.kirkel.de). Und wenn Sie aufgrund persönlicher Umstände nicht einkaufen gehen können oder sonst ein Versorgungsproblem haben – melden Sie sich bei unserer Nachbarschaftshilfe. Deren Angebot finden Sie auch in den Kirkeler Nachrichten.

Die **bevorstehende Weihnachtszeit** bietet noch eine ganz besondere Möglichkeit: Nutzen Sie doch mal die Angebote in unserer Gemeinde und kaufen Sie Ihre Weihnachtsgeschenke hier bei uns!

Diese Zeit stellt eine Herausforderung dar. Aber gemeinsam werden wir sie bewältigen. Kirkel steht zusammen!

CDU-Gemeindeverband Kirkel

Der CDU-Gemeindeverband ruft alle Bürger der Gemeinde Kirkel dazu auf, die Einkäufe zu Weihnachten, seien es Geschenke oder seien es die Lebensmittel, kurz alles, was im Zusammenhang mit Weihnachten konsumiert wird, vorrangig bei den ortsansässigen Händlern zu kaufen.

Seit jeher ist Weihnachten auch ein Anlass für einen immer stärker steigenden Konsum. Dazu mag jeder Bürger stehen wie er will.

Für die Lebensqualität in unserer Gemeinde ist es aber essentiell, dass hier ein möglichst breites Angebot an Fachgeschäften, Dienstleistern, Handwerkern und Gastronomen sein Auskommen findet.

Das bevorstehende Weihnachtsfest 2020 wird in vielen Familien sicher auch von den Einschnitten geprägt sein, die durch die Corona-Krise verursacht werden. Auch ist ein Ende der Einschnitte nicht abzusehen. Das gilt für Einschränkungen in der Bewegungsfreiheit ebenso wie für wirtschaftliche Einschnitte.

Wenn der Eindruck nicht täuscht, wird uns Corona auf Jahre hinaus beschäftigen. Der Lockdown zu Anfang des Jahres hat gezeigt, wie enorm wichtig eine gute und abwechslungsreiche Nahversorgung ist. Diese gilt es zu erhalten.

Daher rufen wir alle Bürger der Gemeinde dazu auf, beim Konsum zu Weihnachten in diesem Jahr bevorzugt die Händler zu berücksichtigen, die vor Ort ihr Geschäft haben und die auch unter schwierigsten Bedingungen nicht aufgegeben, sondern der Situation angepasst weitergemacht haben. Damit sichern diese eine lebenswerte Gemeinde Kirkel.

Wir gehen sogar einen Schritt weiter: Überlegen Sie bei der Auswahl der Geschenke, ob Sie die lieb gewonnenen Gewohnheiten aufgeben und vielleicht sogar andere Geschenke machen als in den Vorjahren: Schenken Sie bewusst mehr Dinge, die Sie in der Gemeinde Kirkel kaufen können. Auch eine Saisonkarte für die Kirkeler Schwimmbäder ist ein schönes Geschenk!

Wir wissen alle um die Bequemlichkeit des Online-Kaufes bei den großen Anbietern. Aber davon haben der stationäre Handel und die Gastronomie im Ort nichts und davon haben am Ende auch wir Bürger nichts, denn die Lebensqualität der Gemeinde hängt am Angebot vor Ort.

Lebens muss der Dienst- und Übungsbetrieb der Feuerwehr Kirkel, einschließlich der Jugendfeuerwehr, vorläufig ausgesetzt werden. Diese Maßnahme dient vor allem dem Erhalt der Einsatzfähigkeit der Feuerwehr Kirkel.

Sobald die pandemiebedingten Einschränkungen es zulassen, wird der Dienst- und Übungsbetrieb wieder aufgenommen.

Die Einsatzbereitschaft ist weiterhin gewährleistet.

Nachbarschaftshilfe Kirkel

Wir bieten allen Bürgern von Kirkel, die sich in besonderen Lebenslagen befinden, Einkaufshilfen und Unterstützung für Besorgungen sowie die unverbindliche Vermittlung von Gesprächspartnern für medizinische, psychotherapeutische und seelsorgeische Orientierungen. Rufnummer: **0151 / 515 264 70** (werktags zwischen 9 und 16 Uhr) oder **E-Mail: nachbarschaftshilfe.kirkel@web.de**

TV Altstadt e.V.

www.tv-altstadt.de

Es gibt gerade keine Neuigkeiten von uns? Alle Informationen und Trainingszeiten zu den jeweiligen Abteilungen finden Sie auf unserer oben genannten Homepage.

Wichtige Informationen zum Trainingsbetrieb

Liebe Übungsleiter,

liebe Abteilungsleiter,

liebe Mitglieder des Gesamtvorstandes,

nachdem wir in den meisten Abteilungen nach den Sommerferien mühsam und unter umfangreichen Auflagen den Übungsbetrieb wieder aufgenommen hatten, sind wir schon wieder mit einem Lockdown konfrontiert. Im Sinne der mehrheitlichen Stimmung und der geltenden Verordnung werden wir im gesamten November auf die Hallennutzung verzichten müssen. Der Outdoorbereich wird auf den Individualsport reduziert.

Betroffen sind somit ausnahmslos ALLE Präsenzveranstaltungen im Namen des TVA!!

Wir bitten für diese Absage um Verständnis und hoffen, dass Ihr und Eure Familien vom Coronavirus sowie vorbeugender Quarantäne verschont bleibt!

bleibt gesund!

Im Namen des geschäftsführenden Vorstandes

CDU-Gemeindeverband Kirkel

Der CDU-Gemeindeverband ruft alle Bürger der Gemeinde Kirkel dazu auf, die Einkäufe zu Weihnachten, seien es Geschenke oder seien es die Lebensmittel, kurz alles, was im Zusammenhang mit Weihnachten konsumiert wird, vorrangig bei den ortsansässigen Händlern zu kaufen.

Seit jeher ist Weihnachten auch ein Anlass für einen immer stärker steigenden Konsum. Dazu mag jeder Bürger stehen wie er will.

Für die Lebensqualität in unserer Gemeinde ist es aber essentiell, dass hier ein möglichst breites Angebot an Fachgeschäften, Dienstleistern, Handwerkern und Gastronomen sein Auskommen findet.

Das bevorstehende Weihnachtsfest 2020 wird in vielen Familien sicher auch von den Einschnitten geprägt sein, die durch die Corona-Krise verursacht werden. Auch ist ein Ende der Einschnitte nicht abzusehen. Das gilt für Einschränkungen in der Bewegungsfreiheit ebenso wie für wirtschaftliche Einschnitte.

Wenn der Eindruck nicht täuscht, wird uns Corona auf Jahre hinaus beschäftigen. Der Lockdown zu Anfang des Jahres hat gezeigt, wie enorm wichtig eine gute und abwechslungsreiche Nahversorgung ist. Diese gilt es zu erhalten.

Daher rufen wir alle Bürger der Gemeinde dazu auf, beim Konsum zu Weihnachten in diesem Jahr bevorzugt die Händler zu berücksichtigen, die vor Ort ihr Geschäft haben und die auch unter schwierigsten Bedingungen nicht aufgegeben, sondern der Situation angepasst weitergemacht haben. Damit sichern diese eine lebenswerte Gemeinde Kirkel. Wir gehen sogar einen Schritt weiter: Überlegen Sie bei der Auswahl der Geschenke, ob Sie die lieb gewonnenen Gewohnheiten aufgeben und vielleicht sogar andere Geschenke machen als in den Vorjahren: Schenken Sie bewusst mehr Dinge, die Sie in der Gemeinde Kirkel kaufen können. Auch eine Saisonkarte für die Kirkeler Schwimmbäder ist ein schönes Geschenk!

Wir wissen alle um die Bequemlichkeit des Online-Kaufes bei den großen Anbietern. Aber davon haben der stationäre Handel und die Gastronomie im Ort nichts und davon haben am Ende auch wir Bürger nichts, denn die Lebensqualität der Gemeinde hängt am Angebot vor Ort.

SPD Kirkel

Kirkel hält zusammen

Jetzt unseren Einzelhandel unterstützen

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger

wir möchten uns bei allen Menschen bedanken, die sich für unsere tägliche Versorgung in unserer Gemeinde einsetzen! Bereits im Frühjahr, als Geschäfte und Restaurants schließen mussten, haben wir als Gemeinde gezeigt: Kirkel hält zusammen! Und jetzt, unter den aktuell schwierigen Bedingungen im November, ist der Zusammenhalt und die Solidarität untereinander noch einmal besonders gefragt.

Aus den Ortsteilen



Ortsteil **Altstadt**



Feuerwehr Kirkel - Löschbezirk Altstadt

Feuerwehr Kirkel - Löschbezirk Altstadt

Vor dem Hintergrund der aktuellen Entwicklung der Corona-Pandemie bzw. der damit einhergehenden Einschränkungen des öffentlichen

Unser Apell: Unterstützen Sie weiter unsere Restaurants, unsere Bäckereien, die Imbisse und den Einzelhandel hier in der Gemeinde! Viele Gewerbetreibende bieten weiterhin ihre Angebote an oder haben sie der aktuellen Lage angepasst. So gibt es in der Gemeinde einige neue Abhol- und Lieferangebote. Sofern nicht in den Kirkeler Nachrichten veröffentlicht, findet sich hierzu eine Übersicht auf der Homepage der Gemeinde Kirkel (www.kirkel.de). Und wenn Sie aufgrund persönlicher Umstände nicht einkaufen gehen können oder sonst ein Versorgungsproblem haben – melden Sie sich bei unserer Nachbarschaftshilfe. Deren Angebot finden Sie auch in den Kirkeler Nachrichten.

Die **bevorstehende Weihnachtszeit** bietet noch eine ganz besondere Möglichkeit: Nutzen Sie doch mal die Angebote in unserer Gemeinde und kaufen Sie Ihre Weihnachtsgeschenke hier bei uns! Diese Zeit stellt eine Herausforderung dar. Aber gemeinsam werden wir sie bewältigen. Kirkel steht zusammen!

Ortsteil **Kirkel-Neuhäusel**



Der Ortsvorsteher informiert

Liebe Kirkelerinnen und Kirkeler,

Wie ich in den letzten Tagen gesehen habe, sind immer mehr Haushalte in unserem Ort von der Pandemie betroffen. Es fällt den Gesundheitsämtern immer schwerer, die Kontaktnachverfolgung zu gewährleisten. Deshalb nochmal mein eindringlicher Aufruf an Sie Alle, sollten Sie Krankheitssymptome haben, egal ob Grippe, Infekt, Husten oder Fieber, dann bleiben Sie bitte daheim, vor allem bitte schicken Sie Ihre Kinder nicht in den Kindergarten oder in die Schule. Dieses unverantwortliche Handeln setzt die Mitarbeiter dieser Institutionen unnötigen Risiken aus, die vermeidbar sind. Denken Sie bitte nach und produzieren Sie nicht noch unnötigerweise weitere Probleme. Es liegt in unserer aller Verantwortung, das Infektionsgeschehen hier in den Griff zu bekommen, lassen Sie uns gemeinschaftlich an einem Strang ziehen!

Etwas Erfreulicherer als Einschub, Sankt Martin steht bald wieder vor der Tür, zwar nicht persönlich, aber zumindest in Gedanken. Viele Ideen und Vorschläge zu diesem Tage haben mich erreicht. Die charmanteste Idee war es, Laternen zu basteln und diese in die gut sichtbaren Fenster Richtung Straße zu hängen, damit man bei einem Abendspaziergang mit den Kindern, welchen man unternehmen sollte, um mal den Kopf durchzulüften, betrachten und sich daran erfreuen kann. Ich würde mich freuen, wenn sich möglichst viele daran beteiligen und wir so ein Licht in diesen trüben Zeiten spenden können.

Wie Sie aus den Zeitungen, Radio und sogar Fernsehnachrichten erfahren konnten, ist zurzeit eine Diskussion um Probebohrungen der ansässigen Getränkefirma MEG entstanden. Ein spannendes und zugleich erschreckendes Thema, in welchem die Hilfslosigkeit und zugleich mangelnde Transparenz deutlich wird, mit welcher man sich tagtäglich beschäftigen muss. Bringen Sie sich ruhig in diese Diskussion ein, denn am Ende kann man nur aus allen existierenden Puzzleteilen das große Ganze rekonstruieren. Wegducken einzelner Beteiligter soll und darf nicht mehr möglich sein, die unschöne Trittbrettfahrerei diesbezüglich ebenso. Im Sinne und zum Wohle aller Bewohner unserer schönen Burggemeinde werde ich für Sie an dieser Thematik dranbleiben!

Bitte bleiben Sie gesund und unterstützen Sie Ihre Nachbarn und Freunde, wir werden auch diesen temporären „Lockdown light“ überstehen. Gerade jetzt, wo es auf die Weihnachtszeit zugeht, bitte ich Sie, auch wie verschiedene Ratskollegen und Parteien dies tun: Unterstützen Sie die lokalen Betriebe und Händler, nutzen Sie den persönlichen Kontakt und zeigen Sie sich solidarisch mit Ort und Gemeinde! Lauf nicht fort, kauf im Ort!

Mit den besten Wünschen für Sie und Ihre Familien,
Ihr Ortsvorsteher Hans-Dieter Sambach

Feuerwehr Kirkel - Löschbezirk Kirkel-Neuhäusel

Vor dem Hintergrund der aktuellen Entwicklung der Corona-Pandemie bzw. der damit einhergehenden Einschränkungen des öffentlichen Lebens muss der Dienst- und Übungsbetrieb der Feuerwehr Kirkel, einschließlich der Jugendfeuerwehr, vorläufig ausgesetzt werden. Diese Maßnahme dient vor allem dem Erhalt der Einsatzfähigkeit der Feuerwehr Kirkel. Sobald die pandemiebedingten Einschränkungen es zulassen, wird der Dienst- und Übungsbetrieb wieder aufgenommen. Die Einsatzbereitschaft ist weiterhin gewährleistet.

Öffentliche Bücherei Kirkel

Neues Angebot: Online-Katalog

Nachdem dieses zusätzliche digitale Angebot sich in Limbach schon einige Zeit bewährt hat, bietet auch die Öffentliche Bücherei Kirkel seit ein paar Tagen einen Online-Katalog an - im Verbund mit über 30 weiteren Büchereien im Bistum Speyer.

Unter der Adresse „bibkat.de/kirkel-neuhaeusel“ können Sie in Ruhe von zu Hause aus in unserem Bestand stöbern, neu eingestellte Bücher entdecken und als registrierte Leser Bücher reservieren lassen oder ausgeliehene Medien verlängern. Ihre Zugangsdaten erfahren Sie in Ihrer Bücherei oder Sie fragen uns ganz einfach per Mail an koeb.kirkel@bistum-speyer.de.

Die Bücherei ist auch weiterhin zu den üblichen Zeiten geöffnet. Das Büchereiteam freut sich auf Ihren Besuch.

Einkaufshilfe Kirkel-Neuhäusel

Besonders unsere Seniorinnen und Senioren sind durch die Pandemie gefährdet. Daher bieten wir vor Ort für alle älteren Mitbürgerinnen und Mitbürger und auch für Bürger, die aus anderen Gründen nicht selbst dazu in der Lage sind, für sich zu sorgen, einen telefonischen Hilfsdienst an.

Gerne können Einkäufe, Abholungen, Besorgungen, etc. von unseren freiwilligen Helfern getätigt werden. Hierzu rufen Sie einfach unsere Hilfetelnummern an. Wir melden uns umgehend bei Ihnen.

Ich würde Sie bitten, sobald Sie Hilfe für einen Einkaufsgang benötigen, sich zwischen 9 Uhr und 16 Uhr an unsere Kontakte zu wenden:

H-D Sambach, Ortsvorsteher: hdsambach@gmail.com, 0160 / 97939798

Karl-Heinz Woitelle, stellv. Ortsvorsteher:

kh.woitelle@t-online.de, 0177 / 2353358

Sandra Bast, Ortsratsmitglied: sandra.bast@t-online.de, 0176 / 56738840

Sozialbüro Gemeinde Kirkel, Herr Steiner: 06841 / 8098-15
Alles Weitere wird dann direkt mit Ihnen geklärt werden.

Grundschule und Freiwillige Ganztagschule Kirkel-Neuhäusel

Wir sagen Danke!

Unsere Grundschule und die freiwillige Ganztagschule Kirkel-Neuhäusel freuen sich über die Spende von zwei Desinfektionssäulen von Jörg und Andrea Hoom.



Förderverein Freunde der Kirkeler Grundschule e.V.

Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung 2020

Liebe Mitglieder, Lehrer und Eltern der Schüler der Grundschule Kirkel, aufgrund der aktuellen Pandemiesituation müssen wir die diesjährige Mitgliederversammlung leider umgestalten.

Der Schulförderverein „Freunde der Grundschule Kirkel e.V.“ lädt Sie daher zur diesjährigen Mitgliederversammlung im Online-Format mit Zoom **am Donnerstag, dem 19.11.2020, um 19 Uhr** recht herzlich ein.

Auch Nichtmitglieder und Interessierte sind herzlich willkommen.

Tagesordnungspunkte:

1. Begrüßung und Eröffnung durch die 1. Vorsitzende
2. Bericht der 1. Vorsitzenden
3. Bericht des Kassenwartes
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Entlastung des Vorstandes
6. Abstimmung über die Satzungsänderung
7. Abstimmung über gestellte Anträge der Schule (Medienausstattung)
8. Sonstiges

Wir bitten um Voranmeldung bis zum **16.11.2020** unter foerderverein@gs-kirkel.de, die Zugangsdaten werden per E-Mail zugesandt.

Der Förderverein bietet vielfältige und interessante Möglichkeiten für Eltern, aktiv die Schulzeit ihrer Kinder zu unterstützen.

Die Mitgliederversammlung ist eine gute Gelegenheit, Projekte für das laufende Schuljahr mitzubestimmen und eigene Ideen einzubringen.

MGV 1848 Kirkel e.V.

Liebe Sängerinnen und Sänger,

aufgrund der neuen Corona-Bestimmungen fallen alle Chorproben beider Chöre im Monat November aus.

Wir informieren, sobald sich wieder Möglichkeiten eines Treffens ergeben.

Bis dahin wünschen wir allen alles Gute! Bleibt gesund und munter.

Evangelischer Kirchenbauverein Kirkel e.V.

Liebe Mitglieder,
die neue Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie vom 30. Oktober 2020 hat die Kontaktbeschränkungen ausgedehnt. Deshalb müssen wir unsere geplante Mitgliederversammlung erneut auf unbestimmte Zeit verschieben.
Sobald eine Durchführung wieder möglich ist, werden Sie informiert. Wir hoffen auf Ihr Verständnis. Bleiben Sie gesund!
Der Vorstand

OGV Kirkel-Neuhäusel

Apfelsaftabholung und Verkauf - Sondertermin

Am **Samstag, dem 14.11.**, bietet der OGV Kirkel-Neuhäusel einen zusätzlichen Termin für die Abholung und den freien Verkauf von Apfelsaft an.

In der Zeit von **10:30 Uhr bis 12 Uhr** können die Mitglieder, die Äpfel abgegeben haben, ihren Apfelsaft abholen. Für den freien Verkauf steht ebenfalls noch eine Restmenge zur Verfügung. Aufgrund der Corona-Pandemie bitten wir Sie, diesen Termin zu nutzen, da wir unsere Präsenzzeiten im Kelterhaus reduzieren möchten.

Tennisclub Kirkel

Am vergangenen Samstag hatten wir bei herrlichem Wetter unseren vorerst letzten Arbeitseinsatz für 2020. Die Tennisplätze sind nun winterfest. Trotzdem haben wir noch Platz 1 und 3 offen. Bei schönem Wetter könnt Ihr unter Einhaltung der Hygienevorschriften weiter den Tennissport betreiben.

Es darf zu zweit oder mit Personen aus dem eigenem Haushalt auf einem Tennisplatz gespielt werden. Einzeltraining (ein Trainer und ein Schüler) ist erlaubt. Gruppentraining ist nicht erlaubt, ebenso die Aufteilung eines Tennisplatzes (z.B. beim Kleinfeldtraining) in mehrere Plätze, um dort gleichzeitig mehrere Kinder zu trainieren.

Vielen Dank an die vielen, fleißigen Helfer/innen, die am Samstag den Weg zur Anlage gefunden hatten.

CDU-Gemeindeverband Kirkel

Der CDU-Gemeindeverband ruft alle Bürger der Gemeinde Kirkel dazu auf, die Einkäufe zu Weihnachten, seien es Geschenke oder seien es die Lebensmittel, kurz alles, was im Zusammenhang mit Weihnachten konsumiert wird, vorrangig bei den ortsansässigen Händlern zu kaufen.

Seit jeher ist Weihnachten auch ein Anlass für einen immer stärker steigenden Konsum. Dazu mag jeder Bürger stehen wie er will.

Für die Lebensqualität in unserer Gemeinde ist es aber essentiell, dass hier ein möglichst breites Angebot an Fachgeschäften, Dienstleistern, Handwerkern und Gastronomen sein Auskommen findet.

Das bevorstehende Weihnachtsfest 2020 wird in vielen Familien sicher auch von den Einschnitten geprägt sein, die durch die Corona-Krise verursacht werden. Auch ist ein Ende der Einschnitte nicht abzusehen. Das gilt für Einschränkungen in der Bewegungsfreiheit ebenso wie für wirtschaftliche Einschnitte.

Wenn der Eindruck nicht täuscht, wird uns Corona auf Jahre hinaus beschäftigen. Der Lockdown zu Anfang des Jahres hat gezeigt, wie enorm wichtig eine gute und abwechslungsreiche Nahversorgung ist. Diese gilt es zu erhalten.

Daher rufen wir alle Bürger der Gemeinde dazu auf, beim Konsum zu Weihnachten in diesem Jahr bevorzugt die Händler zu berücksichtigen, die vor Ort ihr Geschäft haben und die auch unter schwierigsten Bedingungen nicht aufgegeben, sondern der Situation angepasst weitergemacht haben. Damit sichern diese eine lebenswerte Gemeinde Kirkel.

Wir gehen sogar einen Schritt weiter: Überlegen Sie bei der Auswahl der Geschenke, ob Sie die lieb gewonnenen Gewohnheiten aufgeben und vielleicht sogar andere Geschenke machen als in den Vorjahren: Schenken Sie bewusst mehr Dinge, die Sie in der Gemeinde Kirkel kaufen können. Auch eine Saisonkarte für die Kirkeler Schwimmbäder ist ein schönes Geschenk!

Wir wissen alle um die Bequemlichkeit des Online-Kaufes bei den großen Anbietern. Aber davon haben der stationäre Handel und die Gastronomie im Ort nichts und davon haben am Ende auch wir Bürger nichts, denn die Lebensqualität der Gemeinde hängt am Angebot vor Ort.

SPD Kirkel

Kirkel hält zusammen

Jetzt unseren Einzelhandel unterstützen

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger
wir möchten uns bei allen Menschen bedanken, die sich für unsere tägliche Versorgung in unserer Gemeinde einsetzen! Bereits im Frühjahr, als Geschäfte und Restaurants schließen mussten, haben wir als Gemeinde gezeigt: Kirkel hält zusammen! Und jetzt, unter den aktuell schwierigen Bedingungen im November, ist der Zusammenhalt und die Solidarität untereinander noch einmal besonders gefragt.

Unser Apell: Unterstützen Sie weiter unsere Restaurants, unsere Bäckereien, die Imbisse und den Einzelhandel hier in der Gemeinde!

Viele Gewerbetreibende bieten weiterhin ihre Angebote an oder haben sie der aktuellen Lage angepasst. So gibt es in der Gemeinde einige neue Abhol- und Lieferangebote. Sofern nicht in den Kirkeler Nachrichten veröffentlicht, findet sich hierzu eine Übersicht auf der Homepage der Gemeinde Kirkel (www.kirkel.de).

Und wenn Sie aufgrund persönlicher Umstände nicht einkaufen gehen können oder sonst ein Versorgungsproblem haben – melden Sie sich bei unserer Nachbarschaftshilfe. Deren Angebot finden Sie auch in den Kirkeler Nachrichten.

Die **bevorstehende Weihnachtszeit** bietet noch eine ganz besondere Möglichkeit: Nutzen Sie doch mal die Angebote in unserer Gemeinde und kaufen Sie Ihre Weihnachtsgeschenke hier bei uns!

Diese Zeit stellt eine Herausforderung dar. Aber gemeinsam werden wir sie bewältigen. Kirkel steht zusammen!

Ortsteil **Limbach**



Der Ortsvorsteher informiert

Regional und klimaneutral

Erst recht in diesen Tagen schätzen wir unsere Läden und Anbieter in Limbach: Wir sind eigentlich gut versorgt! Für viele Gewerbetreibende bedeutet aber das erneute Zurückfahren eine erneute existenzielle Herausforderung. Wir wollen, dass unsere Dienstleister und unsere Versorgungsangebote überleben. Deshalb eine Bitte: Greifen Sie zumindest für Ihren täglichen Bedarf auf lokale Angebote zurück. Etliche unserer Gaststätten, die momentan schließen mussten, bieten Abhol- oder teilweise sogar Bringdienste an. Zudem könnten Sie bei Ihrem Lebensmitteleinkauf einmal darauf schauen, ob es sich um regionale Erzeuger handelt oder ob beispielsweise der Kaffee ein biologisches Anbausiegel trägt oder eines für faire Produktionsbedingungen. Aber Vorsicht: Mit den Attributen „regional“, „bio“ oder neuerdings sogar „klimaneutral“ werden manchmal falsche Vorstellungen geweckt. Schauen sie genauer hin - ein Marktbetreiber bewirbt Produkte mit „regional beliebt“. Was noch lange nicht heißt, dass die Produkte tatsächlich aus unserer Region kommen. Sie sind dort nur angeblich „beliebt“. Und „klimaneutral“, so ein anderes Prädikat, werden fleischhaltige Waren auch nie sein können. Eine Faustregel besagt, einfache Dinge mit kürzest möglichem Lieferweg bevorzugen. Vielleicht sind die unter Umständen aufgrund geringerer Produktionsmengen etwas teurer. Nur, Sie stützen mit einem solchen Kauf regionale Erzeuger und tun zudem auch etwas für's Klima. Selbst Discounter haben Waren im Angebot, Gemüse beispielsweise, die von Landwirten oder Großgärtnereien aus der Pfalz stammen. Zunehmend gibt es auch Produkte mit dem Aufdruck „bio“. Nicht schlecht, allerdings ist etwas erst umfänglich „bio“, wenn ein anerkannter Anbauverband dahinter steht (Demeter, Bioland usw.) - die Bezeichnung „bio“ ist leider keine allgemein gültig definierte Herkunftsbezeichnung. Aber schauen wir nochmal auf das Attribut „regional“: Der lokale Einkauf ist ein wichtiger Schritt, denn wer unsere Händler und unsere Anbieter unterstützt, tut etwas für unser Dorf. Internetbestellungen für Lebensmittel und Bücher sind bei uns absolut unnötig. Sogar Gebrauchsartikel in guter Qualität können Sie hier vor Ort kaufen; die bietet sehr preiswert das Kaufhaus „Leuchter Stern“ an. Der Blick auf die Herkunft der Waren ist ebenfalls von Bedeutung. Wobei, naja, Bananen (noch) nicht in Lisdorf wachsen. Und Wein aus Südfrankreich sollte auch vor dort kommen. Aber feine Baguettes und Croissants, die gibt's sehr wohl von unseren Bäckern!
Ihr Ortsvorsteher Max Limbach.
E-Mail: ov.limbach@online.ms

Machen Sie mit LIMBACH LEUCHTET - am 11.11.

In diesem Jahr gibt es keinen Martinsumzug der Kinder mit ihren Laternen. Wo sie an jenen Mann erinnern, der sich vor vielen Jahren ein Herz gefasst hat, von seinem hohen Ross herabgestiegen ist und dann sein Schwert allein dazu genutzt hat, seinen wertvollen Mantel auseinanderzuschneiden, um dann eine Hälfte einem frierenden Habenichtszu schenken. Aber auch ohne Umzug können wir miteinander während der coronabedingten Einschränkungen ein kleines Zeichen setzen, Große und Kleine: **Stellen Sie am Mittwoch eine Laterne, eine Kerze o. ä. ins Fenster oder vors Haus!** Zeigen Sie, dass bei Ihnen auch in dunklen Stunden ein Licht für andere brennt. Und nicht allein am Martins-tag, dem 11. November.

Feuerwehr Kirkel - Löschbezirk Limbach

Vor dem Hintergrund der aktuellen Entwicklung der Corona-Pandemie bzw. der damit einhergehenden Einschränkungen des öffentlichen Lebens muss der Dienst- und Übungsbetrieb der Feuerwehr Kirkel, einschließlich der Jugendfeuerwehr, vorläufig ausgesetzt werden. Diese Maßnahme dient vor allem dem Erhalt der Einsatzfähigkeit der Feuerwehr Kirkel. Sobald die pandemiebedingten Einschränkungen es zulassen, wird der Dienst- und Übungsbetrieb wieder aufgenommen. Die Einsatzbereitschaft ist weiterhin gewährleistet.

Förderverein der freiwilligen Feuerwehr Kirkel - Löschbezirk Limbach

Absage ordentliche Mitgliederversammlung Förderverein

Liebe Mitglieder,

Liebe Kameradinnen und Kameraden,

mit Einladung vom 22. Oktober 2020 haben wir als Vorstand unseres Fördervereins zu unserer jährlichen Mitgliederversammlung eingeladen.

Vor dem Hintergrund der aktuellen Entwicklungen der Corona-Pandemie bzw. der damit einhergehenden Einschränkungen des öffentlichen Lebens, halten wir die Durchführung der für den 13. November 2020 geplanten Mitgliederversammlung für nicht mehr vertretbar.

Aus diesem Grund haben wir im erweiterten Vorstand die Entscheidung getroffen, die Mitgliederversammlung ins Jahr 2021 zu verschieben. Sobald die Pandemielage es zulässt, wird ein Nachholtermin festgelegt.

Liebe Grüße und bleibt gesund!

Für den Vorstand

Iris Panter und Kai Dörner

Nachbarschaftshilfe Kirkel

Wir bieten allen Bürgern von Kirkel, die sich in besonderen Lebenslagen befinden, Einkaufshilfen und Unterstützung für Besorgungen sowie die unverbindliche Vermittlung von Gesprächspartnern für medizinische, psychotherapeutische und seelsorgliche Orientierungen. Rufnummer: **0151 / 515 264 70** (werktags zwischen 9 und 16 Uhr) oder **E-Mail: nachbarschaftshilfe.kirkel@web.de**.

Tennisclub Limbach

Die aktuellen Einschränkungen haben nun auch den Tennissport erreicht. Doch erst einmal die gute Nachricht vorweg: Tennis darf weiter als Individualsport ausgeübt werden. Es darf zu zweit (Personen aus 2 Haushalten) oder mit Personen des eigenen Haushalts auf einem Platz gespielt werden. Einzeltraining mit Trainer ist erlaubt; das Gruppentraining ist untersagt, ebenso wie das Aufteilen eines Platzes z.B. für das Training im Kleinfeld. Da außerdem die öffentlichen Einrichtungen (z.B. Dorfhalle) geschlossen wurden, muss für unsere Kleinsten leider derzeit das Training ausfallen. Wir melden uns bei Euch, wenn das gemeinsame Üben wieder losgehen kann.

Die in der letzten Woche angekündigten Winterrundentermine finden im November daher auch nicht statt. Der Start der Runde ist unter Vorbehalt auf Dezember verschoben.

Unerfreulich bleibt die Situation am Bistro der Dorfhalle. Es ist absolut inakzeptabel, dass Müll und kaputte Flaschen nicht nur vor dem Bistro, sondern auch auf den Plätzen zu finden ist. Die Mitglieder stecken viel Zeit, der Verein und die Gemeinde finanzielle Mittel in Pflege und Erhalt der Anlage, während andere die Anlage verwüsten. Das ist traurig und passt eigentlich so gar nicht zur (Vereins-) Gemeinschaft in unserem Ort. Schade!

Termine:

13. März 2021: Mitgliederversammlung mit Neuwahlen in der Dorfhalle

Mehr Infos zum Verein und alle Termine unter www.tc-limbach.com.

SPD Kirkel

Kirkel hält zusammen!

Jetzt unseren Einzelhandel unterstützen

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger

wir möchten uns bei allen Menschen bedanken, die sich für unsere tägliche Versorgung in unserer Gemeinde einsetzen! Bereits im Frühjahr, als Geschäfte und Restaurants schließen mussten, haben wir als Gemeinde gezeigt: Kirkel hält zusammen! Und jetzt, unter den aktuell schwierigen Bedingungen im November, ist der Zusammenhalt und die Solidarität untereinander noch einmal besonders gefragt.

Unser Appell: Unterstützen Sie weiter unsere Restaurants, unsere Bäckereien, die Imbisse und den Einzelhandel hier in der Gemeinde!

Viele Gewerbetreibende bieten weiterhin ihre Angebote an oder haben sie der aktuellen Lage angepasst. So gibt es in der Gemeinde einige neue Abhol- und Lieferangebote. Sofern nicht in den Kirkeler Nachrichten veröffentlicht, findet sich hierzu eine Übersicht auf der Homepage der Gemeinde Kirkel (www.kirkel.de). Und wenn Sie aufgrund persönlicher Umstände nicht einkaufen gehen können oder sonst ein Versorgungsproblem haben - melden Sie sich bei unserer Nachbarschaftshilfe. Deren Angebot finden Sie auch in den Kirkeler Nachrichten.

Die **bevorstehende Weihnachtszeit** bietet noch eine ganz besondere Möglichkeit: Nutzen Sie doch mal die Angebote in unserer Gemeinde und kaufen Sie Ihre Weihnachtsgeschenke hier bei uns!

Diese Zeit stellt eine Herausforderung dar. Aber gemeinsam werden wir sie bewältigen. Kirkel steht zusammen!

CDU-Gemeindeverband Kirkel

Der CDU-Gemeindeverband ruft alle Bürger der Gemeinde Kirkel dazu auf, die Einkäufe zu Weihnachten, seien es Geschenke oder seien es die Lebensmittel, kurz alles, was im Zusammenhang mit Weihnachten konsumiert wird, vorrangig bei den ortsansässigen Händlern zu kaufen.

Seit jeher ist Weihnachten auch ein Anlass für einen immer stärker steigenden Konsum. Dazu mag jeder Bürger stehen wie er will.

Für die Lebensqualität in unserer Gemeinde ist es aber essentiell, dass hier ein möglichst breites Angebot an Fachgeschäften, Dienstleistern, Handwerkern und Gastronomen sein Auskommen findet.

Das bevorstehende Weihnachtsfest 2020 wird in vielen Familien sicher auch von den Einschnitten geprägt sein, die durch die Corona-Krise verursacht werden. Auch ist ein Ende der Einschnitte nicht abzusehen. Das gilt für Einschränkungen in der Bewegungsfreiheit ebenso wie für wirtschaftliche Einschnitte.

Wenn der Eindruck nicht täuscht, wird uns Corona auf Jahre hinaus beschäftigen. Der Lockdown zu Anfang des Jahres hat gezeigt, wie enorm wichtig eine gute und abwechslungsreiche Nahversorgung ist. Diese gilt es zu erhalten.

Daher rufen wir alle Bürger der Gemeinde dazu auf, beim Konsum zu Weihnachten in diesem Jahr bevorzugt die Händler zu berücksichtigen, die vor Ort ihr Geschäft haben und die auch unter schwierigsten Bedingungen nicht aufgegeben, sondern der Situation angepasst weitergemacht haben. Damit sichern diese eine lebenswerte Gemeinde Kirkel.

Wir gehen sogar einen Schritt weiter: Überlegen Sie bei der Auswahl der Geschenke, ob Sie die lieb gewonnenen Gewohnheiten aufgeben und vielleicht sogar andere Geschenke machen als in den Vorjahren: Schenken Sie bewusst mehr Dinge, die Sie in der Gemeinde Kirkel kaufen können. Auch eine Saisonkarte für die Kirkeler Schwimmbäder ist ein schönes Geschenk!

Wir wissen alle um die Bequemlichkeit des Online-Kaufes bei den großen Anbietern. Aber davon haben der stationäre Handel und die Gastronomie im Ort nichts und davon haben am Ende auch wir Bürger nichts, denn die Lebensqualität der Gemeinde hängt am Angebot vor Ort.

Adventskalender – Buchhandlung Hahn –

Crêpesgutscheine

Passt das zusammen?

Und ob! - Nach Ausscheiden aus dem aktiven Schuldienst im Jahre 2017

habe ich auf unterschiedliche Art und Weise die Tradition fortsetzen können, den Kindern beim Kauf eines „Homburger Adventskalenders“ des Lionsclubs Homburg-Saarpfalz einen Gutschein für eine kostenlose Crêpe dazugeben.

Da zusätzlich im Jahre 2016 ein damaliger Schüler in der Hexennacht an unsere Haustür ein Plakat mit der Aufschrift „hier klingeln, - kostenlose Crêpes bei Herrn Werner“ gehängt hat, war die Idee geboren, künftig in der Hexennacht abends vor unserem Haus Crêpes zu backen. Dabei wurden die Gutscheine eingelöst und für die, die keinen Gutschein hatten, aber Crêpes essen wollten, solche für einen guten Zweck gegen Entgelt gebacken.

Ab sofort kann man in der Buchhandlung Hahn den „Homburger Adventskalender 2020“ (Stückpreis 5,-€) käuflich erwerben und nur dort dabei gleichzeitig einen kostenlosen Crêpes-Gutschein erhalten. Die Idee, diese Gutscheine u.a. auf dem Limbacher Weihnachtsmarkt einzulösen, hat - wie so vieles - Corona leider kaputt gemacht. So bleibt nur die Hoffnung, in der Hexennacht 2021 vor unserer Haustür Crêpes zu backen, Gutscheine einzulösen und für den Bürgerbus-Verein Geld zu verdienen.

Besagter Schüler von 2016 hat übrigens in der Hexennacht dieses Jahres - als Corona erstmalig das Crêpesbacken verhindert hat - einen Bestellzettel für 3 Crêpes (abzuholen am 30.04.2021 in der Hexennacht-Crêperie) an unsere Haustür gehängt. Da ich intelligente Scherze von jeher mochte, habe ich die Schüler-Idee der „Hexennacht-Crêperie“ aufgegriffen und über unserer Garagentür ein Schild, mit besagtem Titel montiert.



„Limbach - in der Kirchenstraße“

Foto: Reinhard Werner

Zur Erinnerung:

Der „Homburger Adventskalender“ versteckt in sich ca. 250 Waren-Gutscheine, von denen ein sehr großer Teil inzwischen auch von Limbacher und Kirkeler Geschäften gesponsert ist.

Der Hauptpreis - eine Uhr im Wert von 1.000,-€ - stammt, wie seit 11 Jahren schon, vom Juwelier Röhrbacher in Zweibrücken. Mit dem Erlös des Verkaufs finanziert der Lionsclub Homburg-Saarpfalz seine Unterstützungsaktionen aller Art.

Fazit:

Crêpesgutscheine, Buchhandlung Hahn und der „Homburger Adventskalender“ passen nicht nur sehr gut zusammen, - sie sind „beinahe voneinander abhängig“!

Blieben Sie gesund und greifen Sie zu!

Reinhard Werner

Rektor a.D. der Grundschule Limbach

Allgemeine Nachrichten



Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V.

Aufgrund der aktuellen bundesweiten Maßnahmen zur Eindämmung der Virusausbreitung wird die Haus- und Straßensammlung 2020 im Saarland ab Montag, 2. November, hiermit abgesagt. An Allerheiligen finden noch Friedhofssammlungen statt, bei denen dank einer eigens angefertigten Vorrichtung die Hygiene- und Abstandsregeln eingehalten werden.

Da der Volksbund sich zu 70% aus Spendengeldern finanziert, hat diese Absage weitreichende Folgen für die Arbeit des Vereins. Wir rufen hiermit zur „digitalen Spendensammlung“ auf. Unterstützen Sie uns bitte mit einer Spende und helfen Sie uns, unsere Friedensarbeit fortzuführen:

Geldinstitut: Sparkasse Saarbrücken
IBAN: DE64 5905 0101 0000 0140 01
BIC: SAKSDE55
Verwendungszweck: „Sammlung 2020 + Vorname, Name + Gemeinde/Stadt“

Auf Wunsch erhalten Sie eine Spendenbescheinigung von uns – bitte teilen Sie uns hierfür Name und Adresse des Empfängers/der Empfängerin mit.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung! Bleiben Sie gesund. Der Volksbund pflegt die Gräber von 2,8 Mio. Kriegstoten in 46 Ländern. Zusätzlich betreut er Angehörige bei der Suche nach den Kriegstoten und die Kommunen in Fragen der Kriegsgräberfürsorge. Er unterstützt die internationale Zusammenarbeit und fördert die Begegnung junger Menschen an den Ruhestätten der Toten.

Mit einer Familienanzeige erreichen Sie Verwandte, Freunde und Bekannte.

Jetzt buchen unter:
Tel.: 06502 9147-0



Datenschutz geht uns alle an ...

Diskutieren Sie mit uns auf blog.wittich.de zu folgenden Themen:

- Datenschutz im Verein nach der DSGVO
- Datenschutzrichtlinie
- Auftragsverarbeitung
- Was dürfen wir denn mit den Daten unserer Mitglieder machen?
- Was darf denn jetzt eigentlich noch ans „Schwarze Brett“ oder in die Vereinszeitung?

IN F O S Z U D E N K U R S E N

Fit-Mix

Ausdauer und Kraft, ein bisschen aus allen Kursen. Arbeite an deiner Ausdauer und erhöhe deine Kraft durch Gruppentraining mit Kleingeräten.

Am Mühlenweiher 1 · 66459 Kirkel
Telefon (0 68 49) 10 79
www.sprint-kirkel.de
Inhaber: Ralf Neuschwander
Dipl. Sportlehrer



LINUS WITTICH

Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.



Ich berate Sie gerne

Dieter Wörz

Ihr Ansprechpartner vor Ort

Mobil: 0170 2337414

d.woerz@wittich-foehren.de
www.wittich.de

Anzeigenwerbung | Beilagenverteilung | Drucksachen

Herausgeber und verantwortlich für den Amtlichen Teil:

der Bürgermeister der Gemeinde Kirkel,
66459 Kirkel,
Telefon 06841/8098-0,
E-Mail: amtsblatt@kirkel.de

Druck: Druckhaus WITTICH KG
Verlag: LINUS WITTICH Medien KG
Anschrift: 54343 Föhren, Europa-Allee 2

Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil:

Dietmar Kaupp, Verlagsleiter
Melina Franklin, Produktionsleiterin

Anzeigen:

Erscheinung: wöchentlich
Zustellung: Kostenlose Zustellung an alle Haushalte, Einzelbezug über den Verlag
Reklam. Vertrieb: Tel. 06502 9147-800,
E-Mail: vertrieb@wittich-foehren.de

Impressum

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die zur Zeit gültige Anzeigenpreisliste. Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Namentlich gekennzeichnete Artikel geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder. Bei Nichtlieferung ohne Verschulden des Verlages oder infolge höherer Gewalt, Unruhen, Störung des Arbeitsfriedens, bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.



Wenn Sie kein Amtsblatt bekommen haben

Reklamationen wegen Nichtzustellung des Amtsblattes nimmt der Verlag entgegen unter folgender Nummer:

06502/9147-800.

Die E-Mail Adresse für Reklamationen ist:

vertrieb@wittich-foehren.de

Bitte alle redaktionellen Beiträge für die Kirkeler Nachrichten senden an

amtsblatt@kirkel.de

König
...Schöne Dächer

- Dächer & Fassaden
- Klempnerarbeiten
- Photovoltaik-Anlagen

Andreas König, Dachdeckermeister, 66459 Kirkel-Limbach
Telefon 0 68 41 / 98 27 37

Kompetente Ausführung sämtlicher Malerarbeiten:

Michael Herrgen
Malermeister

Ihr Maler rund ums Haus!

Friedrichstr. 55 - 66459 Kirkel-Limbach
Tel. 0 68 41 / 8 07 81 oder 01 77 / 3 72 50 90



ABSCHIED nehmen

KARWAT Injektionstechnik **Seit 1962** A. KARWAT & S. GmbH Rehgrabenstr. 1 66125 Saarbrücken

FEUCHTE NASSE Wände? RISSE im Haus?

- Rissverpressung
- Abdichtung von Kellern und Balkonen
- Verankern, Verfüllen, Verstärken
- Setzungs-Schadensbeseitigung
- Beton- und Mauerwerksanierung

☎ 0 68 97 - 95 28 30 www.rissverpressung.de

Das Bestattungshaus
würdevoll - zeitgemäß - einfühlsam - bezahlbar

STEIMER & GRUB GMBH
www.bestattungen-steimer.de
info@bestattungen-steimer.de

Einzigstes ortsansässiges Bestattungshaus mit Markenzeichen, TÜV-Zertifizierung in der Gemeinde Kirkel und Betreiber des Altkath. Kolumbariums im Saarland.

■ **Komplett – Service (24H) und Paketpreise.**

■ **Hausberatung bei Trauerfall und Vorsorge mit verbindlicher und seriöser Kostenaufstellung.**

Christof Heß
(fachgeprüfter Bestatter)

06841/8552
0172/68 04 738



Trauer mitteilen ...

und zeigen!

Abschied nehmen ist nicht einfach. Wir helfen Ihnen, Ihre Trauer auszudrücken.



Buch-Tipp:
KINDERLACHEN
Vom Glück, lernen zu dürfen

29,90 €
Jedes Buch finanziert den Bau von weiteren Schulen mit.

Dieses Buch wird tausenden Kindern eine Zukunft schenken. Und SIE werden daran einen Anteil haben.

Wie ein Buch dies vermag?
Kommen Sie mit auf eine Reise, zum Beispiel nach Ruanda, Myanmar, Peru, Indien, Brasilien, Ghana, Nepal! Erleben Sie diese Länder aus einer ganz anderen Perspektive: durch die Augen der Kinder. Dieses Buch erzählt die Geschichten von Mädchen und Jungen aus 20 Entwicklungsländern. Kinder wie Junel aus Haiti, der seinen Vater im Hurkan verlor. Kinder wie Kapika, die aus dem namibischen Buschland kam und Wissenschaftlerin werden will, um gegen die Krankheiten in Afrika zu kämpfen.

Alle diese Kinder aus den armen Ländern der Welt haben eines gemeinsam: Sie haben das Glück, lernen zu dürfen. In einer von mehr als 300 Schulen, die die Reiner Meusch Stiftung FLY & HELP weltweit in in zehn Jahren gebaut hat.

Nach dem großen Erfolg des ersten Buches „Abenteuer Weltumrundung“ ist nun das zweite Buch von FLY & HELP erschienen!

264 Seiten, Hardcover, großes Format: 30 x 25 cm

www.buch-kinderlachen.de

Neues Buch

ABSCHIED nehmen

Wir wollen nicht trauern, dass wir ihn verloren haben, sondern dankbar sein, dass wir ihn gehabt haben. (Hieronymus)

Karl Jung

* 24. 07. 1937 † 29. 10. 2020

In Liebe und Dankbarkeit:
*Trudel
Heike und Dieter
sowie alle Anverwandten
und Freunde*

Kirkel-Limbach, im November 2020

Die Trauerfeier mit anschließender Urnenwandbeisetzung findet im engsten Familienkreis auf dem Friedhof in Limbach statt.

Bestattungshaus Steimer & Grub, Kirkel-Limbach

Die Trauerdanksagung in Ihrem Mitteilungsblatt.

Danksagung

Die große Anteilnahme, die uns beim Abschied von

Udo Godyniak

auf vielfältige Weise zuteil wurde,
hat uns tief bewegt.

Wir möchten uns auf diese Weise bei allen bedanken.

Im Namen aller Angehörigen:
Lilli Godyniak

Kirkel, im November 2020

Bestattermeister Rainer Gebhardt

vormals Bestattungen
Gerhard Pfeifer

Sehr gut in Preis und Leistung
von Ihnen bewertet.

www.beerdigungen-gebhardt.de
Kirkel · Kaiserstraße 116 · Tel. 271



Bestattungen Backes



Carsten Backes

Goethestraße 41a • 66459 Kirkel-Neuhäusel
(0 68 49) 9 91 85 50

Beethovenstraße 9 • 66459 Kirkel-Limbach
(0 68 41) 8 12 05

Zum Kirchberg 10 • 66459 Kirkel-Altstadt
(0 68 41) 7 59 85 77

www.bestattungen-backes.de



Tag und Nacht für Sie dienstbereit!

Danksagung

Wir haben Abschied genommen von

Horst Fey

und möchten uns für die große Anteilnahme,
die uns auf vielfältige Weise
entgegengebracht wurde, herzlich bedanken.

Besonderer Dank an Herrn Pfarrer Falk Hilsenbek für
die würdevolle Gestaltung der Trauerfeier und an den
Bestatter Carsten Backes für seine Unterstützung.

Helga Fey

Kirkel, im November 2020



Wir haben Abschied genommen von

Ruth Wagner

geb. Schaper

* 13.10.1926 † 31.10.2020

Dein Leben war still.

Still bist du gegangen.

Ich wünsch dir ein besseres Leben
dort wo du jetzt bist ohne eigene Schatten.

Dorothee

Kirkel, im November 2020

Die Trauerfeier mit anschließender Beerdigung
hat im engsten Familienkreis auf dem Friedhof
in Kirkel-Neuhäusel stattgefunden.

Bestattungen Backes



Mund- und Nasenmasken bedruckt und unbedruckt



Schützen Sie Kunden und Mitarbeiter und bestellen Sie Masken mit Ihrem Logo

- ✓ Logo senden
- ✓ Korrekturabzug erhalten
- ✓ Masken verteilen



Weitere Maskenmodelle:



LW-FLYERDRUCK.DE

Ihre Onlinedruckerei von LINUS WITTICH Medien

☎ 09191 72 32 88

🌐 www.LW-flyerdruck.de

Wichtige Information für unsere Leser und Interessenten.

Sie erreichen den Verlag

Mo. - Do.: 7.00 - 17.00 Uhr und Fr.: 7.00 - 16.00 Uhr
Tel. 06502 9147-0. Annahme Klein- und Familienanzeigen:
→ service@wittich-foehren.de

Zustellung/Reklamation

Tel. 06897 966084 → m.Lucas@prospektservice24.de

Amtsblatt „Kirkeler Nachrichten“.

Lesen Sie die aktuelle Ausgabe „Kirkeler Nachrichten“ unter
<http://epaper.wittich.de/135>

Redaktions-Annahmeschluss

Mi., 14.00 Uhr VG
bei Feiertagsvorverlegung ein bis zwei Werktage früher
→ mein.wittich.de

Anzeigen-Annahmeschluss (für Privat- und Geschäftsanzeigen)

Mi., 12.00 Uhr
bei Feiertagsvorverlegung ein bis zwei Werktage früher

Ihre Ansprechpartner für Geschäftsanzeigen und Prospektwerbung



Dieter Wörz
Gebietsverkaufsleiter
Mobil: 0170 2337414
d.woerz@wittich-foehren.de



Claudia Straka
Verkaufsinendienst
Tel. 06502 9147-274
c.straka@wittich-foehren.de

LINUS WITTICH Medien KG - Europa-Allee 2, 54343 Föhren



Diese Preise sind der
Wahnsinn!
Jetzt
günstig
online **drucken**

LW-FLYERDRUCK.DE
Ihre Onlinedruckerei von
LINUS WITTICH Medien

Heizöl

OEL SCHNEIDER GmbH

RAL GÜTEZEICHEN

(06894)
5 20 72

www.oelschneider.de

Junge Familie aus Limbach sucht Baugrundstück ab 450 qm für ein Einfamilienhaus in der Gemeinde Kirkel.

Verkaufsangebote werden gerne unter
Telefon 0 68 41 / 73 93 969 oder 01 76 / 23 90 10 51
entgegengenommen.

Wenn Sie kein Amtsblatt bekommen haben ...

Reklamationen wegen Nichtzustellung des Amtsblattes bitte an:

Prospektservice24 GmbH • Tel: 06897 966084

Die neue E-Mail-Adresse für Reklamationen ist
mail@prospektservice24.de

HEIMAT NEU ENTDECKEN

Treffpunkt
Deutschland.de



KIRKEL

LINUS WITTICH
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.



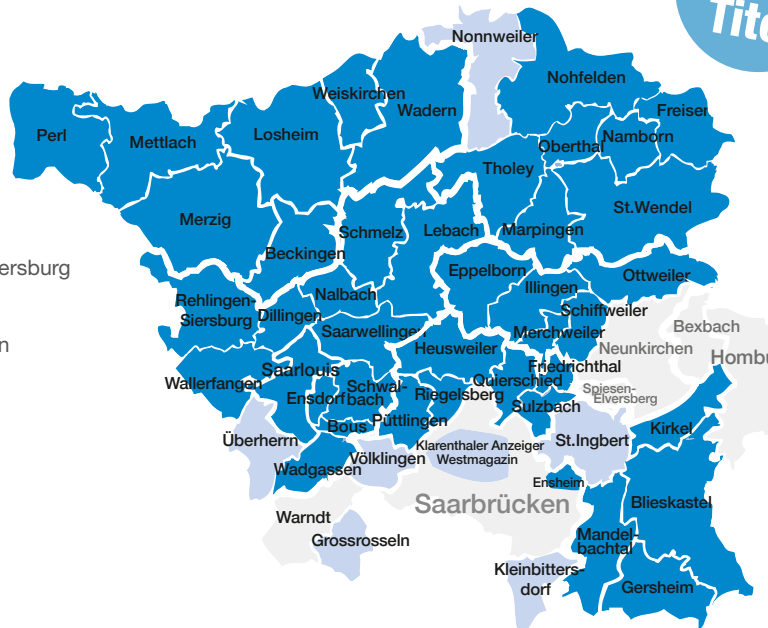
Ihr Partner für Amts- und Mitteilungsblätter

Seit über 50 Jahren ist der lokale Markt unsere Kernkompetenz.

- über 125 Amts- und Mitteilungsblätter wöchentlich am Standort Föhren
- attraktive Kombi-Pakete

Wir im Saarland:

Beckingen	Narnorn
Blieskastel	Nohfelden
Bous	Oberthal
Dillingen	Ottweiler
Ensdorf	Perl
Ensheim	Püttlingen
Eppelborn	Quierschied
Freisen	Rahlingen-Siersburg
Friedrichsthal	Riegelsberg
Gersheim	Saarlouis
Heusweiler	Saarwellingen
Illingen	Schiffweiler
Kirkel	Schmelz
Lebach	Schwalbach
Losheim	St. Wendel
Mandelbachtal	Sulzbach
Marpingen	Toley
Merchweiler	Wadern
Merzig	Wadgassen
Mettlach	Wallerfangen
Nalbach	Weiskirchen



Saar-
land

42
Titel

Weitere Gebiete über Kooperationspartner
buchbar. Wir stimmen das für Sie ab.

anzeigen@wittich-foehren.de

Mein Team und ich stehen weiterhin für Ihre Versorgung zur Verfügung!

Wir haben die Hygienemaßnahmen und den Praxisablauf an die jetzige Situation angepasst.

Um telefonische Terminabsprache wird gebeten.

Vielen Dank für Ihr Vertrauen, Ihre Praxis für Physiotherapie

Monika Masseli

Am Mühlenweiher 1 (im Sprint Gesundheitszentrum) - Kirkel
Telefon 0 68 41 / 777 60 97 - Mobil 0 172 / 59 33 113



Ihr Stukkateurmeisterbetrieb im Mandelbachtal

- Schimmelsanierung
- Maler- und
- Innenausbau
- Tapezierarbeiten innen
- Innendämmung
- Innenputz
- Dachausbau
- Wärmedämmverbundsystem
- Trockenbau
- Außenputz
- Fließestrich
- Malerarbeiten außen
- Trockenestrich

Rubenheimer Straße 36 · 66399 Mandelbachtal/Erfweiler-Ehlingen

Telefon 0 68 03 / 99 48 41 / Fax 99 48 42

www.stukkateur-welsch.de · E-Mail: stukkateur-welsch@t-online.de



Ergotherapeutische Praxis Carsten Ringling

Mörikestraße 10 · 66459 Kirkel · Telefon (0 68 49) 60 98 94
- auch Hausbesuche -

Diese und weitere Jobs: jobs-regional.de

JOBS IN IHRER REGION

jobs-regional.de

Ein Produkt der
LINUS WITTICH Medien Gruppe

Die Wirtschaftsförderung Saarpfalz informiert:

GRÜNDERWOCHE DEUTSCHLAND: 16.-22.11.2020

Bundesweite Aktionswoche mit Workshops, Seminaren, Planspielen, Wettbewerben und vielen weiteren Veranstaltungen rund um das Thema berufliche Selbständigkeit: www.gruenderwoche.de

HOTLINE FÜR GRÜNDERINNEN UND GRÜNDER IM SAARPFALZ-KREIS: Do, 19.11.2020: 9-16 Uhr

Rufen Sie uns an! Stellen Sie gezielt Ihre Fragen zu Ihrem Gründungsvorhaben. Gerne können Sie auch individuell Ihren Beratungstermin an einem anderen Tag per Telefon, Videokonferenz oder vor Ort (unter Beachtung der AHA-Regeln) vereinbaren!

COWORKING SPACE SAARPFALZ-PARK BEXBACH: Gewinnen Sie mit Ihrer Gründungs-idee die Miete für 6 Monate!

Starten Sie erfolgreich im neuen Coworking Space im Gründer- und Mittelstandszentrum. Machen Sie mit und bewerben Sie sich spätestens bis zum 15. Februar 2021 mit Ihrem Gründungsvorhaben! Weitere Informationen unter www.saarpfalz-park.de

AKTUELLE INFORMATIONEN UND PRAKTISCHE TIPPS zu Ihrer Existenzgründung im Saarpfalz-Kreis finden Sie unter: www.wfg-saarpfalz.de. Kontakt:

Email info@wfg-saarpfalz.de oder Telefon 06826 5202-0. Unsere Angebote sind für Sie kostenlos.

Wirtschaftsförderungsgesellschaft Saarpfalz mbH
Saarpfalz-Park 1
66450 Bexbach
Telefon 06826 / 52 02-0
info@wfg-saarpfalz.de
www.wfg-saarpfalz.de



Wir suchen

- eine **Spülhilfe** (m/w/d) stundenweise
- eine **Reinemachefrau** auf 450-Euro-Basis

Ressmann's Residence · Kaiserstr. 87 · Kirkel-Neuhäusel

Wir freuen uns auf Ihre telefonische Bewerbung unter (0 68 49) 9 00 00.



LINUS WITTICH

Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Wir suchen eine/n zuverlässige/n

■ Zeitungszusteller/in

für die Gemeinde Kirkel in Kirkel, Limbach und Neuhäusel

**Jetzt
bewerben**



Kirkeler Nachrichten

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Kirkel mit ihren Ortsteilen



Altstadt

Erholungsort

www.kirkeler-nachrichten.de
Kirkel-Neuhäusel

Limbach

Sie sind jede Woche für uns tätig

Wir bieten:

- Lieferung der Zeitungen an Ihr Haus
- Monatliche Bezahlung
- Zustellervertrag im Rahmen der Minijobs

Interessiert?

Bewerben können Sie sich per Telefon bei Prospektservice24 GmbH unter: 06897/966084

LINUS WITTICH Medien KG

Europa-Allee 2, 54343 Föhren
www.wittich.de